

**Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung
der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren
(inoffizielle koordinierte Fassung der Gemeinde Raeren - Stand: 01.12.2018)**

TEIL I: ÖFFENTLICHE ORDNUNG – ÖFFENTLICHE SAUBERKEIT – ÖFFENTLICHE RUHE

TITEL 1 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung sind die anwendbaren Begriffsbestimmungen, falls in vorliegendem Titel nicht näher bestimmt, die Begriffsbestimmungen, die der Reihe nach durch Verfassungs-, Gesetzes-, Dekrets- beziehungsweise Verordnungsbestimmungen festgelegt sind, die durch die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei, die Umweltgenehmigung, das Forstgesetzbuch, das Feldgesetzbuch, das Raumordnungsgesetzbuch oder durch jegliche andere Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung zur Regelung einer Angelegenheit, die mit den in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zusammenhängt, festgelegt werden. Jedoch werden nachstehende Begriffe wie folgt definiert:

Öffentliche Straße:

Der Teil des Gemeindegebietes, der zum öffentlichen Eigentum gehört, ungeachtet des Eigentümers oder des Verwalters, und der hauptsächlich für den Personen- oder Fahrzeugverkehr bestimmt ist und allen zugänglich ist innerhalb der in den Gesetzen, Dekreten, Erlassen, Verordnungen und Raumordnungs-, Fluchtlinien- und Erschließungsplänen vorgesehenen Grenzen.

Ferner erstreckt sich dieser Teil innerhalb der gleichen Grenzen auf die Anlagen, die für den Transport und die Verteilung von Materialien und Energie sowie für die Verkehrskennzeichnung bestimmt sind.

Die öffentliche Straße umfasst insbesondere die Verkehrswege, Seitenstreifen und Bürgersteige, Böschungen und Gräben einbegriffen, Privatwege, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, die öffentlichen Plätze, die als Nebenanlagen der Verkehrswege angelegt sind und insbesondere für das Parken von Fahrzeugen, für Parkanlagen, Märkte, Spazier- und Gehwege bestimmt sind, sowie die öffentlichen Dienstbarkeiten, ganz gleich ob sie durch Rechtstitel, durch Vereinbarung oder nach Ablauf der dreißigjährigen Ersitzungsfrist gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des Kassationshofes und des Staatsrates entstanden sind.

Anlieger einer öffentlichen Straße:

Jeder Beleger - ob Hauptbeleger oder nicht - von Immobilien, Gebäuden oder Einrichtungen, die am Rand der öffentlichen Straße gelegen sind, in der Eigenschaft als Eigentümer, Miteigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter oder Untermieter, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder in der Eigenschaft als Direktor (einer Einrichtung), Hausmeister, Türsteher, Wächter, Hausverwalter oder Beauftragter.

Einrichtungen, die von der Öffentlichkeit besucht werden oder der Öffentlichkeit zugänglich sind:

Alle Gebäude oder Räumlichkeiten, die von der Öffentlichkeit besucht werden, oder alle der Kundschaft zugänglichen Verkaufsstellen, alle Kultgebäude, Wirtshäuser, Bierhallen, Schankstätten, Restaurants, Handelsgalerien, Bars, Tanzlokale, Probierstuben, Versamlungs-, Hör- und Festsäle und alle ähnlichen - auch abbaubaren - Örtlichkeiten, zu denen die Öffentlichkeit entweder unentgeltlich oder gegen Zahlung oder nach Vorlage einer Mitgliedskarte, die jeder ohne Unterschied erhalten kann, Zutritt hat oder Zutritt haben wird.

Spieleinrichtungen oder Spielclubs:

Feststehende Anlagen, deren Haupttätigkeit im Betreiben elektronischer oder nichtelektronischer Geräte besteht, die gebrauchsfertig sind (Videospiele, Geschicklichkeitsspiele, Spieltische usw.) und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Jede andere Einrichtung mit einigen Geräten des im vorhergehenden Absatz erwähnten Typs, deren Betreibung nicht mehr als eine reine Nebentätigkeit betrachtet werden kann.

Zuschauerräume:

Einrichtungen für Theatervorführungen, Musikaufführungen, Varietévorstellungen, Fantasiedarbietungen, Filmvorführungen und andere Vergnügungen.

Markt:

Die regelmäßige Ansammlung von Wandergewerbetreibenden an einem bestimmten öffentlichen Ort zwecks Verkauf oder Ankauf von Waren.

Messe:

Ein großer öffentlicher Markt.

Kirmes:

Ein Jahrmarkt unter freiem Himmel an einem bestimmten Ort.

Zurückgelassenes Fahrzeug:

Jedes Verkehrsmittel und jedes fahrbare Landwirtschafts- oder Industriegerät im Sinne des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, das ohne Zulassungskennzeichen länger als 24 Stunden ohne Sondererlaubnis am selben Ort auf öffentlicher Straße abgestellt wird und einen Verkaufswert hat.

Wrack:

Jedes Verkehrsmittel und jedes fahrbare Landwirtschafts- oder Industriegerät im Sinne des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung, das offensichtlich nicht mehr verkehrstüchtig ist und keinen Verkaufswert mehr hat.

Sicherheitsdienst:

Ein öffentlicher Dienst, der mit der Sicherheit von Personen und Sachen beauftragt ist, nämlich Polizeikorps, Feuerwehrcorps, der Zivilschutz;

Private Benutzung öffentlichen Eigentums:

Die Erlaubnis, die von der öffentlichen Behörde erteilt wird, die aufgrund einer durch Gesetz oder Dekret erteilten Ermächtigung oder in ihrer Eigenschaft als Verwalter verwaltungspolizeiliche Handlungen ausübt, und zwar im Hinblick auf die private Benutzung - gegen Entgelt oder ohne Entgelt - eines Teils des Straßen- und Wegenetzes auf der Grundlage eines prekären Rechtstitels, der jederzeit widerrufen werden kann und nur geduldet wird, jedoch keinerlei Verwaltungsrecht schafft.

Man unterscheidet:

- die Standplatzgenehmigung, das heißt die private Benutzung der Oberfläche des öffentlichen Eigentums ohne Eindringen in den Boden oder zumindest ohne tiefes oder langfristiges Eindringen;
- die Straßen- und Wegenetznutzungsgenehmigung, das heißt die Genehmigung zur Teilbenutzung oder ständigen Benutzung des öffentlichen Eigentums mit einer also wesentlichen Änderung des Straßen- und Wegeuntergrunds und einer Beeinträchtigung seiner Substanz.

Erbbauberechtigter:

Der Begünstigte des dinglichen Erbbaurechts, das der Mieter während der Laufzeit des Mietvertrags über die Gebäude, die er auf dem Grundstück des Vermieters errichtet hat, ausübt.

Geschlossene Ortschaft:

Der in Artikel 2.12 des K.E. vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung definierte Bereich, der bebaute Grundstücke umfasst und dessen Zufahrten durch das Verkehrsschild F1 und Ausfahrten durch das Verkehrsschild F3 angezeigt sind.

Artikel 2

2.1. Die aufgrund der vorliegenden Polizeiverordnung erteilten Genehmigungen sind prekärer und widerruflicher Natur. Sie stellen einen persönlichen und unübertragbaren Titel für ihren Inhaber dar, für den die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden kann.

Die Genehmigung kann in Anwendung des Artikels 119*bis* des Neuen Gemeindegesetzes zu jedwedem Zeitpunkt durch das Bürgermeister und Schöffenkollegium ihrem Inhaber entzogen oder aufgehoben werden.

2.2. Ungeachtet der eventuellen Anwendung einer Verwaltungsstrafe muss der Inhaber einer von der Gemeinde erstellten Genehmigung sich strikt an die Vorschriften der Genehmigung halten und darauf achten, dass der Gegenstand der Genehmigung Drittpersonen nicht schädigt sowie die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe nicht beeinträchtigt.

TITEL 2 - SICHERER UND UNGEHINDERTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

KAPITEL I - VERANSTALTUNGEN UND MENSCHENANSAMMLUNGEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 3

3.1. Für Ansammlungen, Veranstaltungen, Umzüge oder andere Versammlungen unter freiem Himmel ist die schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters erforderlich.

Im Antrag, der mindestens 10 Tage im Voraus einzureichen ist, wird die Art der Veranstaltung, des Umzugs oder der Versammlung angegeben und inwieweit der Organisator der Ansicht ist, dass durch die beschriebenen Umstände die öffentliche Straße oder das öffentliche Eigentum versperrt oder beschädigt, der freie oder sichere Verkehr beeinträchtigt, die Bürger aufgewiegelt oder Unordnung gestiftet und der Frieden oder die Ruhe der Einwohner gestört werden könnten.

Der Antrag enthält unter anderem folgende Angaben:

- Name, Adresse und Telefonnummer des Veranstalters;
- Datum und Uhrzeit der Veranstaltung;
- Ort der Veranstaltung;
- Einschätzung der Anzahl teilnehmender Personen;
- Eventuelle Maßnahmen die zu treffen sind.

3.2. Ausnahmsweise unterliegen in den Gemeinden Lontzen und Raeren Prozessionen, die seit mindestens 10 Jahren regelmäßig einmal jährlich stattfinden und seit 10 Jahren keine Zwischenfälle verursacht haben, nicht der in Artikel 3.1. erwähnten Erlaubnis.

Diese Prozessionen müssen dem Bürgermeister jedoch vorher zur Kenntnis gebracht werden, damit er gegebenenfalls die notwendigen Polizeimaßnahmen ergreifen kann.

Artikel 4

Jede Person, die an einer Veranstaltung auf öffentlicher Straße teilnimmt, ist verpflichtet, die Anordnungen oder Anweisungen zu befolgen, die ihr vom Bürgermeister oder von einem Polizeidienst zur Wahrung oder Wiederherstellung des sicheren oder ungehinderten Verkehrs erteilt werden.

KAPITEL II - PRIVATIVE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE

Artikel 5

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße oder öffentlichen Geländes in gleich welcher Form unterliegt der Genehmigungspflicht durch das Gemeindegremium. In diesem Zusammenhang geht es unter anderem um Verkaufsstände, Auslagen, Terrassen, Tische und Stühle, Geräte, Container, Gerüste, Palisadenzäune, Zelte, Zirkuszelte, Jahrmarktständen und sonstige abbaubare Anlagen oder die Lagerung irgendwelchen Materials.

Artikel 6

Das Gemeindegremium legt die diesbezüglichen Modalitäten fest und bestimmt die verantwortlichen Personen der Verwaltung, denen die Aufsicht hierüber obliegt.

Artikel 7

Die Aussteller und Händler müssen den Weisungen der Verantwortlichen der Verwaltung Folge leisten.

Artikel 8

Liegt die entsprechende Genehmigung nicht vor, wurde diese nicht eingehalten, oder wird den Weisungen der Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung nicht Folge geleistet, können diese die Räumung des Materials verlangen oder dieses auf Kosten und Risiko des Besitzers, Ausstellers, Verkäufers, Schaustellers oder Nutznießers entfernen lassen.

KAPITEL III - AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 9

Für alle Arbeiten auf oder unter dem öffentlichen Eigentum, gleich welcher Größenordnung, ist eine Genehmigung des Gemeindegremiums einzuholen.

Artikel 10

10.1. Prinzipiell ist es nicht erlaubt, einen Graben in den Straßen beziehungsweise Bürgersteigen auszuheben, deren Belag vor weniger als fünf Jahren erneuert wurde. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Gemeinde Lontzen, in der diese Arbeiten nach Möglichkeit durch die Technik des Durchbohrens durchgeführt werden und dies ohne Altersgrenze für den Belag der Straße.

10.2. Abweichungen von Artikel 10.1. sind nur mit Sondergenehmigungen und entsprechenden zusätzlichen Auflagen des Gemeindegremiums zu genehmigen.

Artikel 11

11.1. Ein entsprechender Antrag ist mindestens drei Wochen vor der vorgesehenen Inangriffnahme der Arbeiten an die Gemeindeverwaltung zu richten. Sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen auszuführen, kann eine kürzere Frist zugestanden werden.

11.2. Im Gesuch müssen das Datum der Inangriffnahme und die Dauer der Arbeiten, die Grenzen des beanspruchten Straßenteiles, der Name und die Anschrift des Unternehmers und die Bezeichnung des für die Baustelle beauftragten Verantwortlichen angegeben sein.

11.3. Die Genehmigung legt die besonderen Vorschriften betreffend den Fortschritt der Baustelle und die Wiederinstandsetzung der Straße bzw. des Bürgersteiges fest.

Artikel 12

Vor Inangriffnahme der Arbeiten wird durch den Antragsteller gemeinsam mit dem Technischen Dienst ein kontradiktorischer Ortsbefund, bestehend aus einem schriftlichen Bericht sowie Fotos der betroffenen Örtlichkeiten und Details, betreffend das öffentliche Eigentum erstellt und ausgehändigt. Nach Fertigstellung der Arbeiten wird auf Basis des Ortsbefundes ein weiterer kontradiktorischer Ortsbefund erstellt. Alle hierbei festgestellten Mängel sind zulasten des Antragstellers sach- und fachgerecht instand zu setzen.

Artikel 13

Die Polizei und der Technische Dienst sind über den Beginn der Arbeiten mindestens 14 Tage im Voraus zu unterrichten, damit eine entsprechende Verkehrsverordnung erstellt werden kann.

Artikel 14

14.1. Jeder Antragsteller ist verpflichtet, unabhängig von der oben erwähnten Genehmigung, die erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften aller sich auf dem öffentlichen Gebiet befindlichen Versorgungsunternehmen und -gesellschaften zu befolgen.

14.2. Gegebenenfalls sind die Genehmigungen der Eigentümer der Grundstücke auf denen die Arbeiten ausgeführt werden vorzubringen (Ministerium für Arbeiten und Transport - MAT, private Eigentümer,...).

Artikel 15 - Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen

15.1. Im Hinblick auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit während der Arbeiten sind alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu treffen, unter anderem die Baustellenbeschilderung gemäß dem Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 und vom 7. Mai 1999 bezüglich der Baustellenbeschilderung in seiner letzten Fassung, sowie die Einhaltung der vom Bürgermeister genehmigten Polizeiverordnung für die Verkehrsführung.

15.2. Die Baustellen sind ordnungsgemäß und wirksam von den für den Verkehr vorgesehenen Straßen- und Gehwegteilen zu trennen.

15.3. Die Ablagerung von Material oder Schutt auf der Straße außerhalb der Grenzen der Baustelle ist nicht gestattet.

15.4. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und insbesondere zum Schutze der Fußgänger muss der Aushub vollständig entfernt werden.

15.5. Das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit in seiner abgeänderten Fassung sowie der Königliche Erlass vom 25. Januar 2001 bezüglich der zeitlich begrenzten oder mobilen Baustellen in seiner abgeänderten Fassung sind strengstens zu beachten.

Artikel 16 - Kennzeichnung

16.1. Die Baustellen müssen bei Nacht wie bei Tag durch wirksame, saubere, deutliche und vorschriftsmäßige Schilder und Lichtzeichen gekennzeichnet werden.

16.2. Die Angaben der Schilder müssen in deutscher und in französischer Sprache verfasst sein.

16.3. An Anfang und Ende jeder Baustelle ist ein Baustellenschild mit den folgenden Angaben sichtbar anzubringen:

- Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Bauherrn;
- Anschrift und Telefonnummer des ausführenden Unternehmens;
- Gegebenenfalls Anschrift und Telefonnummer des Sicherheitskoordinators.

16.4. Der Antragsteller ist verpflichtet die Polizeivorschriften und die Anweisungen der Polizei sowie des Technischen Dienstes zu beachten.

16.5. Aus eigener Initiative darf er keinesfalls Verbotsschilder (z.B. Parkverbot oder Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder) aufstellen. Hierfür ist eine besondere Polizeiverordnung erforderlich.

Artikel 17 - Administrative Ausführungsbedingungen

17.1. Die Inangriffnahme der Arbeiten muss mindestens 14 Tage vorher im Technischen Dienst gemeldet werden.

17.2. Folgende Angaben sind dem Technischen Dienst mitzuteilen:

- Bauherr und Verantwortlicher;
- Baustellenverantwortlicher;
- Unternehmer;
- Sicherheitskoordinator;
- Ausführungsfrist.

17.3. Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist eine entsprechende Polizeiverordnung zu beantragen.

17.4. 8 Tage vor Inangriffnahme der Arbeiten sind alle Anwohner des betroffenen Teilbereichs per Wurfzettel in deutscher und französischer Sprache über die bevorstehenden Arbeiten zu informieren. Auf diesen ist die Telefonnummer des verantwortlichen Antragstellers zu vermerken.

Artikel 18 - Generelle Ausführungsbedingungen

18.1. Alle Arbeiten haben gemäß den Bestimmungen des Musterlastenheftes der Wallonischen Region Typ RW99 – letzte überarbeitete Fassung – zu erfolgen.

18.2. Vor jeglicher Inangriffnahme der Arbeiten ist eine Ortsbegehung zu erstellen.

18.3. Der Bauschutt muss außerhalb des öffentlichen Eigentums abtransportiert und wenn erforderlich auf einer zugelassenen Deponie entsorgt werden.

18.4. Angrenzende Bäume, Hecken und Sträucher sowie deren Wurzeln sind zu schützen. Falls erforderlich sind die Gräben im Wurzelbereich von Hand auszuheben. Beschädigungen sind durch einen Fachmann zu beheben.

18.5. Es ist darauf zu achten, dass keine Ölflecke durch Maschinen usw. entstehen.

18.6. Die an den unterirdischen Anlagen durch Arbeiten entstandenen Schäden müssen unverzüglich dem Besitzer dieser Anlagen gemeldet werden.

18.7. Die beschädigten Kanalrohre müssen komplett und fachgerecht ersetzt werden.

18.8. Es ist untersagt irgendwelche Leitungen in oder durch die Kanäle zu verlegen.

18.9. Die Beton- und Mörtelmischungen müssen auf einer Unterlage aus Blech oder aus einem sonstigen Material, jedoch nicht unmittelbar auf dem Belag, ausgeführt oder abgelagert werden.

18.10. Der Inhaber einer Genehmigung muss alle Vorkehrungen treffen, um die Verstopfung der Einlaufschächte zu vermeiden.

18.11. Die Gräben dürfen nicht zugeschüttet werden, solange der Technische Dienst nicht festgestellt hat, dass keine unterirdische Anlage beschädigt wurde.

18.12. Die Gräben sind in Lagen von maximal 30 cm zu verfüllen, verdichten und abzuwalzen.

18.13. Bürgersteige gleich welcher Art, deren Breite gleich oder weniger als 1 m, Bordstein nicht einbegriffen, beträgt, müssen auf der ganzen Breite wiederhergestellt werden.

18.14. Aus Versicherungsgründen müssen die Angaben über die bestehenden Installationen bei den Versorgungs- und Verteilergesellschaften eingeholt werden:

- BELGACOM, Service Planrequest, Rue Marie-Henriette 60, 5000 NAMUR
- Société Wallonne de Distribution d'Eau (S.W.D.E.), Parc industriel des Hauts-Sarts, 2^{ème} Avenue 40, 4040 HERSTAL
- L'Association Liégeoise du Gaz (A.L.G.), Rue Ste. Marie 11, 4000 LIEGE
- Netmanagement, Rue André Feher 14, 6900 MARCHE EN FAMENNE
- Alle weiteren Gesellschaften mit bestehenden Installationen auf diesem Gebiet.

Die Richtlinien über den Schutz der unterirdischen Anlagen der Arbeitsgruppe der „Union des Villes et Communes de Wallonie“ (UVCW) („Code de bonne pratique“) sind strikt zu beachten.

18.15. Alle Zugänge und Zufahrten müssen für die Anlieger zugänglich bleiben. Sie sind so anzulegen, dass entsprechende Gebäude gefahrlos erreicht werden können. Gegebenenfalls sind Handläufe anzubringen.

18.16. Die Örtlichkeiten sind nach Abschluss der Arbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Es obliegt dem Unternehmer, das Material, die Reste von Baustoffen sowie die Beleuchtungsgegenstände und die Beschilderung spurlos zu entfernen und die Baustelle sorgfältig zu reinigen.

18.17. Nach Wiederinstandsetzung der Straßen und Bürgersteige wird die Fertigstellung schriftlich dem Technischen Dienst mitgeteilt, welcher die provisorische Abnahme durchführt.

18.18. Während zwei Jahren ab dem Datum dieser Abnahme haftet der Inhaber der Genehmigung für den guten Zustand der ausgeführten Ausbesserungen. Auf Aufforderung der Gemeindeverwaltung wird derselbe innerhalb von 14 Tagen gegebenenfalls zusätzliche Ausbesserungen durchführen lassen.

18.19. Ist die öffentliche Sicherheit gefährdet, muss der Antragsteller innerhalb von 2 Tagen intervenieren.

18.20. Nach Ablauf der Fristen in Artikel 18.17. und 18.18. behält sich die Gemeindeverwaltung das Recht vor, von Amtswegen und ohne weitere Verantwortung ihrerseits, Maßnahmen zu treffen, insbesondere wenn die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer gefährdet ist. In diesem Fall wird das Eingreifen der Gemeinde in Rechnung gestellt.

18.21. Den Anweisungen des Personals des Technischen Dienstes ist Folge zu leisten.

Artikel 19 - Spezifische Bedingungen: Gepflasterte Bürgersteige und Straßen

19.1. In den Bürgersteigen und Straßen ohne Packlage wird, vor der Pflasterung, eine Betonunterlage von 15 cm Stärke für Bürgersteige und von 25 cm Stärke für die Straßen angelegt.

19.2. Die Zusammensetzung des Betons muss mindestens 150 kg schnell bindender Zement pro m³ betragen.

19.3. Wenn ein Fundament unter dem Pflaster vorhanden war, muss es als solches wiederhergestellt werden, und zwar in einer Stärke von mindestens 20 cm.

19.4. Das Pflaster ist mit gleichartigen Pflastersteinen, Verlegungsmuster wie vorhanden, wiederherzustellen, und zwar auf einer Breite von mindestens 20 cm über den Rand der Aufbruchstelle hinaus.

19.5. Die Steine sind in stabilisiertem Sand zu verlegen (100 kg Zement/m³).

19.6. Die beschädigten bzw. fehlenden Pflastersteine müssen auf Kosten des Antragstellers ersetzt werden.

19.7. Die Fugen sind bis zur vollständigen Verdichtung regelmäßig einzusanden.

Artikel 20 - Spezifische Bedingungen: Geteerte Bürgersteige und Straßen

20.1. Die Teerdecke wird geradlinig, maschinell, in einem Abstand von 20 cm von den Rändern der Aufbruchstelle geschnitten. Die Ausbesserungen müssen mit Asphalt des Typs BB-4C oder BB-4D oder gemäß den Anweisungen des Technischen Dienstes durchgeführt werden.

20.2. Das Wiederherstellen der Packlage ist wie unter Artikel 19 auszuführen.

20.3. Vor Anbringung der Decke ist die Packlage mit einer Schicht aktivierter saurer Emulsion zu versehen.

20.4. Wenn die Verwendung von Heißasphalt umständehalber unmöglich ist, muss der Unternehmer, mit dem Einverständnis des Technischen Dienstes, eine provisorische Schicht mittels Kaltasphalt ausführen. Dieselbe ist so bald wie möglich durch eine endgültige Schicht zu ersetzen.

20.5. Die Fugen zwischen dem alten und dem neuen Belag müssen mit vorgefertigtem Bitumenband ausgeführt werden, welches beim Einbau mindestens 5 mm über dem bestehenden Belag hervorstehen muss. Gegebenenfalls sind die Fugen vor Ablauf der Garantiefrist mittels einer Bitumenemulsion und Sand zu verschließen.

20.6. Auf Anweisung des Technischen Dienstes kann der Antragsteller verpflichtet werden, den Asphaltbelag maschinell zu verlegen.

Artikel 21 - Spezifische Bedingungen: Bürgersteige mit Plattenbelag

Die beschädigten bzw. fehlenden Betonplatten werden zu Lasten des Antragstellers in jedem Fall durch neue Betonplatten 30/30/5 (30/30/6 vor den Einfahrten) ersetzt, insofern dieses Material im Handel erhältlich ist, ansonsten durch gleichwertiges Material nach Absprache mit dem Technischen Dienst.

Die Platten sind in einem Mörtelbett zu verlegen und die Fugen mit Zementmörtel zu verschließen.

KAPITEL IV - AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN ABSEITS DER ÖFFENTLICHEN STRASSE

Artikel 22

Unter die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels fallen die Arbeiten, die abseits der öffentlichen Straße ausgeführt werden und durch die die öffentliche Straße beschmutzt oder der sichere oder ungehinderte Verkehr gestört werden könnte.

Artikel 23

23.1. Es ist verboten, entlang der öffentlichen Straße Arbeiten auszuführen, ohne irgendeine vom zuständigen Bürgermeister oder von seinem Beauftragten zugelassene abbaubare Absperrung oder Sicherheitsvorrichtung angebracht zu haben.

23.2. Der zuständige Bürgermeister oder sein Beauftragter kann Abweichungen von der im vorhergehenden Absatz formulierten Bestimmung gewähren und andere Sicherheitsvorkehrungen vorschreiben.

23.3. Die Erlaubnis muss mindestens 15 Tage vor Beginn der Baustelle beantragt werden; sie wird für die Dauer der Arbeiten erteilt, kann jedoch bei längeren und nicht gerechtfertigten Unterbrechungen der Arbeiten entzogen werden.

Artikel 24

Vorbehaltlich einer vom zuständigen Bürgermeister oder von seinem Beauftragten gewährten Abweichung darf außerhalb der Absperrung durch die vorgesehene Sicherheitsvorrichtung kein Material auf öffentlicher Straße deponiert werden.

Artikel 25

25.1. Der Bauherr muss den zuständigen Bürgermeister oder dessen Beauftragten mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten benachrichtigen.

25.2. Die Arbeiten müssen nach Ausführung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen unverzüglich beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden, so dass sie schnellstmöglich beendet sind.

25.3. Sofort nach Ende der Benutzung der öffentlichen Straße oder eines Teils davon muss der Erlaubnisinhaber die Gemeindeverwaltung davon in Kenntnis setzen und dafür sorgen, dass die Örtlichkeiten gemäß den Angaben der im Voraus erstellten Bestandsaufnahme in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden.

Artikel 26

26.1. Die Wände der Ausschachtungen oder Ausgrabungen müssen so gestützt werden, dass Erdbewegungen unter der öffentlichen Straße verhindert und Unfälle oder Zwischenfälle vermieden werden.

26.2. Die Auffüllung darf weder verrottende oder gesundheitsschädliche Stoffe noch Abfälle im Sinne der diesbezüglichen Rechtsvorschriften enthalten.

Artikel 27

Arbeiten, durch die auf öffentlicher Straße oder auf Nachbareigentum Staub beziehungsweise Abfälle verbreitet werden könnten, dürfen erst nach Aufstellen undurchlässiger Schutzwände in Angriff genommen werden.

Artikel 28

28.1. Es ist verboten, außerhalb der in Artikel 24 vorgesehenen Absperrung Bauschutt auf die öffentliche Straße, in Kanäle für die Ableitung von Regenwasser oder Abwässern oder in Wasserläufe zu werfen oder dort zwischen zu lagern.

28.2. Der Unternehmer muss Bauwerke, die abgerissen werden, und den dabei entstehenden Bauschutt besprengen, um Stauberzeugung maximal einzudämmen.

28.3. An Sonntagen und Feiertagen sind Abbrucharbeiten untersagt, außer mit Genehmigung des Gemeindegremiums bei Dringlichkeit.

Artikel 29

Ist die öffentliche Straße infolge der Arbeiten verschmutzt worden, muss der Bauherr sie unverzüglich in einen einwandfrei sauberen Zustand zurückversetzen. Das gilt auch für anliegendes Eigentum.

Artikel 30

30.1. Bei Abbruch eines Gebäudes oder eines Teils davon müssen die Nachbargebäude durch geeignete Verfahren geschützt werden.

30.2. Stützen müssen auf breiten Unterlagen stehen; sind diese Unterlagen auf der öffentlichen Straße angebracht, muss die Last über eine ausreichende Fläche verteilt sein.

Artikel 31

Gerüste, Bauzäune und Leitern, die auf der öffentlichen Straße aufgestellt werden, müssen so aufgestellt werden, dass Personen und Gütern keinerlei Schaden zugefügt wird und Benutzer der öffentlichen Straße dadurch nicht behindert werden.

Artikel 32

Es ist verboten, auf öffentlicher Straße Förder- oder Hebezeuge oder andere Baumaschinen ohne Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörde aufzustellen.

KAPITEL V - AUSLICHTEN VON ANPFLANZUNGEN AUF EIGENTUM LÄNGS DES STRASSEN- UND WEGENETZES

Artikel 33 - Pflege

33.1. Jeder Anlieger, der Eigentümer, Mieter oder Bewirtschafter des betreffenden Geländes ist, muss dafür sorgen, dass Hecken und Anpflanzungen, durch die das Eigentum und die öffentliche Straße begrenzt werden oder die über die Grundstücksgrenze auf das öffentliche Eigentum hinausragen, während des ganzen Jahres gemäß den Anweisungen des vorliegenden Kapitels ausreichend ausgelichtet und beschnitten werden.

33.2. Jegliche Hecken und Anpflanzungen längs des Straßen- und Wegenetzes müssen mindestens einmal pro Jahr vor dem 1. November fachgerecht beschnitten werden, so dass ein gepflegtes Erscheinungsbild und ein ungehindertes Passieren der Straßen und Wege gewährleistet ist. In jedem Fall ist ein fachgerechter Schnitt mit glatten Schnittflächen und Schnittkanten durchzuführen. **In der Gemeinde Raeren ist ein nachhaltiger Schnitt vorgeschrieben.** Unbeschadet der Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist besonders in den Monaten März bis Ende August darauf zu achten, dass das Brutverhalten der Vögel innerhalb dieser Anpflanzungen **nicht** gestört wird.

33.3. Hecken und Anpflanzungen müssen immer dann beschnitten werden, wenn außerhalb der Monate März bis Ende August das gepflegte Erscheinungsbild, und, ganzjährig, der sichere und ungehinderte Verkehr auf öffentlicher Straße und gleichgestellten Örtlichkeiten sowie die Einhaltung der in Artikel 33bis und 33ter genannten Bestimmungen nicht mehr gewährleistet sind.

33.4. Die geschnittenen Äste der Hecken und Anpflanzungen entlang der öffentlichen Straße zur Begrenzung der Wiesen und Gelände **außerhalb der geschlossenen Ortschaft** müssen binnen 8 Tagen aufgehoben und weggeräumt werden. Eine Ausnahme besteht an den grasbewachsenen Seitenstreifen der Wegstrecken, die nicht als „Späte Mahd“ ausgewiesen sind, wenn die Äste in Teile von weniger als 1 cm x 2,5 cm zerkleinert werden.

Begeh- und/oder befahrbare Teile der öffentlichen Straße sowie Gräben sind stets unverzüglich von Ästen und Schnittabfällen zu befreien und zu säubern.

33.5. Die geschnittenen Äste der Hecken und Anpflanzungen entlang der öffentlichen Straße zur Begrenzung bebauter Parzellen sowie der Wiesen und Gelände **in geschlossenen Ortschaften** müssen unverzüglich aufgehoben und weggeräumt werden. Straßen, Rad- und Gehwege sowie Gräben sind stets unverzüglich von den Schnittrückständen zu säubern.

33.6. Böschungen und grasbewachsene Seitenstreifen entlang der öffentlichen Straße müssen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit über eine Breite von **mindestens** 50 cm unterhalten werden, gemessen ab dem Außenrand der Verkehrswege; ausgenommen sind die vom jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderat als „Späte Mahd“-Zone ausgewiesenen Wegstrecken.

33.7. Der Eigentümer eines Grundstücks, das an öffentliches Eigentum grenzt, ist verpflichtet, jegliche Anpflanzungen und Bäume, welche auf der Fluchtlinie des öffentlichen Eigentums gepflanzt wurden, unter Berücksichtigung der Anfrage und Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen zu unterhalten und für die Kosten des Unterhalts aufzukommen.

Artikel 33bis - Pflanzabstände

Hecken und Anpflanzungen entlang der öffentlichen Straße dürfen die Grenze des öffentlichen Eigentums nicht um mehr als 20 cm überschreiten, gemessen senkrecht zum Fuß der Hecke. In keinem Fall dürfen die Hecken und Anpflanzungen auf die begeh- und/oder befahrbaren Teile der öffentlichen Straße hinausragen.

Artikel 33ter – Heckenhöhe und -breite entlang der öffentlichen Straße

33ter.1. Jeder Anlieger, der Eigentümer, Mieter oder Bewirtschafter des betreffenden Geländes und somit der anliegenden Hecken und Anpflanzungen ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass durch deren Beschneiden dauerhaft verhindert wird, dass Äste und Laub:

- in einer Höhe von weniger als 4,5 m vom Boden auf befahrbare Teile der öffentlichen Straße hinausragen;
- in einer Höhe von weniger als 3 m vom Boden auf nicht befahrbare Teile oder Teile der öffentlichen Straße, welche Fußgängern, Radfahrern und Reitern vorbehalten sind, hinausragen;
- die Sichtbarkeit von Straßenbeschilderungen, Wegweisern, Hydranten u.ä. oder die Wirkung der Straßenbeleuchtung beeinträchtigen
- vorhandene öffentliche Einrichtungen beschädigen

Die Höhe der Hecken kann durch übergeordnete oder anderweitige ortsspezifische Vorschriften begrenzt werden.

33ter.2. Vorbehaltlich einer durch das Gemeindegremium erteilten Genehmigung bilden sowohl Hecken mit ortstypischem und/oder schützenswertem Charakter als auch Hohlwegen, Hohlwege und Wege, die nur von Wanderern benutzt werden können, eine Ausnahme. Das Gemeindegremium ist in diesem Fall ermächtigt, Auflagen vorzusehen.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN DER KAPITEL II, III, IV UND V

Artikel 34 - Verkehrssicherheit

Unbeschadet der vorangegangenen Bestimmungen gilt allgemein, dass Hecken und Anpflanzungen entlang der öffentlichen Straße, sei es durch ihren Standort oder ihren Wuchs, keinesfalls die Verkehrssicherheit auf der öffentlichen Straße, insbesondere in Kurven und an Kreuzungen, gefährden bzw. ein Hindernis für die Nutzung der öffentlichen Straße darstellen dürfen. Es liegt im Ermessen der Polizeidienste und der lokalen Behörden, eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit festzustellen.

[GR 12.03.2015]

Artikel 35

Wenn wegen Hecken, Einfriedungen oder anderer errichteten Hindernisse, die auf die öffentliche Straße hinausragen oder auf Initiative eines Anliegers auf öffentlicher Straße angebracht werden, die aufgrund von Artikel 23.1.2 der Straßenverkehrsordnung für Fußgänger vorgeschriebene Breite von 1,5 m an der Außenseite der öffentlichen Straße nicht verfügbar ist, wird der betreffende Anlieger, dessen Hecke auf den Seitenstreifen der öffentlichen Straße hinausragt, dem in Artikel 7, Absatz 2 erwähnten Anlieger gleichgestellt; diese Bestimmung gilt unbeschadet anderer Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen.

Artikel 36

Es ist verboten Baucontainer übers Wochenende im geschützten Gemeindekern zu deponieren, außer Sondergenehmigung, die beim Gemeindegremium beantragt werden muss.

Artikel 37

Piktogramme oder andere Kennzeichnungen, die aufgrund der Umstände vorübergehend nicht mehr sichtbar sind, müssen an der von der zuständigen Gemeindebehörde anzuweisenden Stelle neu angebracht werden und sofort nach Beendigung der Arbeiten wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückgebracht werden.

KAPITEL VI - GEGENSTÄNDE, DIE ÜBER DER ÖFFENTLICHEN STRASSE ANGEBRACHT WERDEN, UND GRAFFITI

Artikel 38

Es ist verboten, an Fenstern oder anderen Gebäudeteilen irgendwelche Gegenstände hinzustellen, hinzulegen oder anzubringen, die aufgrund einer zu geringen Standfestigkeit oder Haftung auf die öffentliche Straße fallen und somit den sicheren oder ungehinderten Verkehr stören könnten.

Artikel 39

39.1. Ohne Erlaubnis des Gemeindegremiums ist es verboten, aus den Fenstern der Wohnungen oder anderen Gebäude, die an der Grenze des öffentlichen Eigentums gelegen sind, oder an Einfriedungsmauern längs der öffentlichen Straße oder an Brückengeländern Tücher, Spruchbänder, Tüten, Wäschestücke oder andere ähnliche Gegenstände hängen zu lassen oder aufzuhängen, die auf die öffentliche Straße hinausragen würden.

39.2. Die Bestimmungen von Artikel 39.1 gelten nicht für das sichere Anbringen der Belgischen Nationalflagge, der Flaggen der Gemeinschaften, Regionen und Provinzen, der Gemeinde oder der Ortschaft oder der Flaggen jeglicher Ortschaft oder Gebietskörperschaft, mit der eine Partnerschaft besteht oder zu deren Ehren ein Fest organisiert wird, sowie der Fahnen, Dekorationen und Verzierungen anlässlich von Orts-, Vereins- oder Familienfesten wie Goldhochzeiten, Eheschließungen oder Priesterweihen und Prozessionen.

39.3. Unbeschadet des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus, des Gesetzes vom 23. März 1995 über Völkermorde und anderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen mit Bezug auf die Modalitäten zur Ausübung der verfassungsgemäßen Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, und unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte, gelten die Bestimmungen von Artikel 31.1 nicht für die schriftlichen Meinungsäußerungen zu jeglichen Angelegenheiten, deren Kundgabe sich nicht auf das öffentliche Eigentum erstreckt.

Artikel 39bis

Ungeachtet der Anwendung von Alarmanlagen zur Vertreibung von Einbrechern ist es verboten über der öffentlichen Straße, beziehungsweise Orte die der Öffentlichkeit zugänglich sind, Geräte jedweder Art oder Bezeichnung anzubringen oder zu gebrauchen die aufgrund der Erzeugung von Tönen, seien sie durch den Menschen direkt hörbar oder nicht (Ultraschall in hohen Frequenzbereichen), zum Ziel haben bestimmte Personen oder bestimmte Personengruppen von der öffentlichen Straße oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orte zu vertreiben.

Artikel 40

40.1. Es ist ebenfalls untersagt, Graffiti, Inschriften oder Bilder auf Straßenmobiliar, auf Verkehrsschilder, ob auf der Vorder- oder auf der Rückseite davon, auf Beleuchtungsmasten oder Energieverteilern oder auf jedwedem öffentlichem Mobiliar anzubringen.

40.2. Unbeschadet der in Artikel 40.1. erwähnten Verwaltungssanktion müssen die betreffenden Zuwiderhandelnden, wenn sie ausfindig gemacht worden sind, die Graffiti, Inschriften oder Bilder binnen 3 Tagen nach Notifizierung der Verwaltungssanktion entfernen. Geschieht das nicht binnen der auferlegten Frist, liegt ein weiterer Verstoß vor, der mit einer Verwaltungssanktion geahndet werden kann.

Artikel 41

Alle Bauwerke oder Gebäude wie Balkone, Loggien, Kellereingänge, Kellerlöcher und andere, für die eine Erlaubnis nötig war oder die vor dem Gesetz vom 29. März 1962 über den Städtebau sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen errichtet wurden, die auf die öffentliche Straße hinaus

ragen oder nicht und durch die der sichere oder ungehinderte Verkehr gestört werden könnte, müssen gut unterhalten werden und dürfen keine Auskragung aufweisen, durch die die körperliche Unversehrtheit der Benutzer der öffentlichen Straße beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 42

42.1. Es ist verboten, über dem Boden, an öffentlichen Gebäuden und auf öffentlicher Straße Drähte, Kabel, Leitungen, Schilder, Plakate oder irgendwelche Geräte, die zu irgendeinem Gebrauch bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörde zu kleben, anzubringen oder aufzuhängen. Diese Behörde kann es erlauben, dass außerhalb der vom FÖD Mobilität gewählten Strecken für Sondertransporte an den Außenwänden der an der Grenze der Fluchtlinie errichteten Wohnungen oder quer über die öffentliche Straße Spruchbänder, Transparente oder andere in Artikel 39.1. erwähnte Gegenstände sowie Plakate, deren Träger der Antragsteller fest im Boden verankern muss, vorübergehend angebracht werden, jedoch nur dort, wo der Verkehr nicht gefährdet werden kann, und sofern diese Vorrichtungen spätestens 3 Tage nach der angekündigten Veranstaltung oder dem angekündigten Ereignis wieder entfernt werden.

42.2. Wenn der Verstoß darin besteht, dass ein oder mehrere Plakate direkt auf das Straßenmobiliar, auf Verkehrsschilder, ob auf der Vorder- oder auf der Rückseite davon, auf Beleuchtungsmasten oder Energieverteilern geklebt worden sind, muss die administrative Geldbuße von den Zuwiderhandelnden gezahlt werden, wenn sie ausfindig gemacht worden sind, oder andernfalls vom verantwortlichen Herausgeber oder vom Verantwortlichen der Organisation, zu deren Gunsten das Plakat angefertigt wurde.

42.3. Unbeschadet der in Artikel 42.2. erwähnten Verwaltungssanktion müssen die betreffenden Zuwiderhandelnden, wenn sie ausfindig gemacht worden sind, oder andernfalls der verantwortliche Herausgeber oder der Verantwortliche der Organisation, zu deren Gunsten das Plakat angeschlagen worden ist, binnen 3 Tagen nach Notifizierung der Verwaltungssanktion das oder die beanstandeten Plakate entfernen. Geschieht das nicht binnen der auferlegten Frist, liegt ein weiterer Verstoß vor, der mit einer Verwaltungssanktion geahndet werden kann.

KAPITEL VII - SAMMLUNGEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 43

43.1. Jede auf der öffentlichen Straße oder an öffentlichen Orten durchgeführte Sammlung ist verboten, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis des Bürgermeisters vor. Diese Erlaubnis ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Sammlung zu beantragen.

43.2. Die Sammler müssen eine Kopie oben erwähnter Erlaubnis mit sich führen und diese auf Aufforderung der zuständigen Behörde vorzeigen.

43.3. Haussammlungen zu einem wissenschaftlichen, künstlerischen, literarischen, politischen, religiösen, philosophischen, kulturellen oder sportlichen Zweck sind nicht davon betroffen, selbst wenn der Sammler sich von der öffentlichen Straße aus an die Anlieger wendet.

43.4. Auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren findet die oben genannte Bestimmung keine Anwendung.

43.5. In der Gemeinde Kelmis gelten zusätzlich die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 28. März 1979 betreffend die Organisation von Tombolas, Verkäufen und Sammlungen auf öffentlichen Straßen.

KAPITEL VIII - SICHERHEIT AUF ÖFFENTLICHER STRASSE BEI SCHNEEFALL ODER GLATTEISBILDUNG

Artikel 44

44.1. Schnee und Eis, die sich vor den im bewohnten Gebiet der Gemeinde gelegenen bebauten oder unbebauten Grundstücken angesammelt oder gebildet haben, müssen unverzüglich entfernt werden.

44.2. Diese Maßnahme ist anwendbar auf Bürgersteige und Gehwege.

Artikel 45

Die Masse des entfernten Schnees und Eises wird derart auf dem Bürgersteig oder dem Seitenstreifen angehäuft, dass sie nicht auf die befahrbare Straße gelangen kann und weder die Autobushaltestellen noch die Kanaleinfläufe noch die Hydranten noch andere Einrichtungen öffentlichen Nutzens behindert.

Artikel 46

Bei Frost und Glätteis, wenn der Bürgersteig oder der Seitenstreifen glatt ist, muss dieser Teil der Straße mit Mitteln bestreut werden, die das Rutschen verhindern (feine Asche oder jegliches ähnliches Material), und zwar in dem Maße und solange die Situation dies erfordert.

Artikel 47

Die Verpflichtung, die in den Artikel 44 und 45 auferlegten Maßnahmen anzuwenden, obliegt:

- a) vor den unbewohnten Häusern, Liegenschaften und Grundstücken: den Eigentümern bzw. denen, die sie in der Benutzung vertreten, mit Ausnahme der landwirtschaftlich genutztem Gelände, bei denen die Gemeindedienste die Freihaltung übernehmen;
In der Gemeinde Raeren und Lontzen findet die oben genannte Bestimmung keine Anwendung auf landwirtschaftlich genutztem Gelände, für das der Eigentümer selbst verantwortlich ist.
- b) vor den bewohnten Häusern und Gebäuden und ihren Dependenzen: den Bewohnern. Wenn die Häuser von mehreren Haushalten bewohnt werden, sind jene betroffen, die im Erdgeschoss wohnen; wenn dieses nicht bewohnt ist, sind die Bewohner der oberen Etagen betroffen, indem man beim 1. Stockwerk beginnt.
- c) vor den öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen:
den Hausmeistern, Pförtnern und Wächtern und in Ermangelung dessen dem Beamten oder der unmittelbar betroffenen Person, die verantwortlich ist für die Verwaltung oder die Kontrolle des Gebäudes.

Artikel 48

Bei Frostwetter ist es strengstens untersagt, auf die Bürgersteige und öffentlichen Straßen Wasser oder andere Flüssigkeiten, die Glättebildung hervorrufen können, zu schütten oder laufen zu lassen.

Artikel 49

Es ist ebenfalls untersagt, Rutschbahnen auf der öffentlichen Straße anzulegen.

KAPITEL IX - ANBRINGEN VERSCHIEDENER VORRICHTUNGEN AN GEBÄUDEFASSADEN DURCH DIE BEHÖRDE

Artikel 50

50.1. Jeder muss gestatten, dass die Gemeindeverwaltung oder ein Inhaber einer Straßen- und Wegenetzkonzession oder einer Straßen- und Wegenetznutzungsgenehmigung an der Fassade, den Giebeln und Mauern des Gebäudes, dessen Eigentümer oder Mieter er ist, ein Straßenschild, ein Schild mit dem Vermerk eines Gebäudes oder einer Landschaft, das bzw. die unter Denkmalschutz steht oder im Vermögensinventar oder in einem anderen Inventar aufgeführt ist, sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Geräte, Leitungsträger, die für die öffentliche Sicherheit oder das Gemeinwohl insbesondere in Sachen Stromversorgung, Kabelfernsehen, Telefonie oder öffentliche Beleuchtung von Nutzen sind, zu gemeinnützigem Zweck anbringt.

50.2. Die gemeinnützige Dienstbarkeit, die aus dem in Artikel 50.1. erwähnten Anbringen verschiedener Vorrichtungen hervorgeht, findet ebenfalls Anwendung, wenn das betreffende Gebäude nicht unmittelbar an der Grenze des öffentlichen Eigentums liegt, jedoch aus einer Distanz von weniger als 10 m von dort zu sehen ist, auch wenn dieser Umstand dazu führt, dass Energiekabel oder Schilder über Privateigentum angebracht werden.

50.3. Das Anbringen dieser Vorrichtungen gibt kein Anrecht auf Vergütung oder Entschädigung.

Diese Vorrichtungen müssen jedoch so angebracht werden, dass die Unversehrtheit des Privatgutes gewahrt bleibt; andernfalls werden die Schäden von der Verwaltung oder vom Inhaber der Straßen- und Wegenetzkonzession oder der Straßen- und Wegenetznutzungsgenehmigung, die für die Schäden verantwortlich sind, ersetzt.

50.4. Es ist verboten, die in Artikel 50.1. erwähnten Schilder, Vermerke, Hinweiszeichen, Geräte und Träger zu entfernen, zu ändern oder auszubutzen.

50.5. Wenn die in Artikel 50.1. und 50.4. erwähnten Vorrichtungen infolge eines Wiederaufbaus oder einer Reparatur entfernt, beschädigt oder ausgeputzt werden, werden sie auf Kosten der Eigentümer des anliegenden Gebäudes in ihrem ursprünglichen Zustand wieder angebracht.

Artikel 51

51.1. Der Eigentümer eines jeglichen Gebäudes, das einen direkten eigenen Zugang zur Straße hat, ist dazu verpflichtet, an der Fassade, welche Sicht auf die Straße gibt, eine Hausnummer anzubringen.

51.2. Diese Hausnummer muss jederzeit von der Straße aus gut sichtbar sein.

51.3. Die Hausnummer wird durch das Gemeindegremium zugeteilt.

51.4. In einem mehrere Wohnungen umfassenden Wohnhaus sind diese Wohnungen, ausgehend vom untersten Wohngeschoss, intern durch den bzw. die jeweiligen Eigentümer durchlaufend zu nummerieren. Zu diesem Zweck wird an jedem Hauptwohnungseingang ein entsprechendes Nummernschild angebracht.

Die internen Wohnungsnummern sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Außerdem sind sie integraler Bestandteil der offiziellen Anschrift, wobei sie nach der Hausnummer, von der sie durch einen Schrägstrich getrennt werden, aufgeführt werden.

KAPITEL X - BAUFÄLLIGE GEBÄUDE

Artikel 52

Vorliegender Abschnitt ist anwendbar auf Gebäude, deren Baufälligkeit die Sicherheit der Personen gefährdet, auch wenn diese Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße liegen.

Artikel 53

Wenn die drohende Gefahr, die von einem Gebäude ausgeht, welches sich unmittelbar an der öffentlichen Straße befindet, erwiesen ist, schreibt der Bürgermeister die angemessenen Maßnahmen vor, die auf Kosten des Eigentümers zu treffen sind.

Artikel 54

Wenn keine akute Gefahr droht, da das Gebäude sich nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße befindet, lässt der Bürgermeister eine Bestandsaufnahme erstellen, die er den Betroffenen notifiziert.

Artikel 55

55.1. Gleichzeitig mit der Notifizierung der Bestandsaufnahme fordert der Bürgermeister die Betroffenen auf, ihm binnen einer von ihm festgelegten annehmbaren Frist ihre Anmerkungen zum Zustand des Gebäudes und die Maßnahmen, die sie zu treffen beabsichtigen, mitzuteilen.

55.2. Nachdem der Bürgermeister diese Anmerkungen zur Kenntnis genommen hat oder wenn bei ihm keine Anmerkungen eingegangen sind, schreibt er die angemessenen Maßnahmen vor, legt er die Frist fest, innerhalb deren diese zu treffen sind, und fordert er die Betroffenen auf, baufällige Gebäude zu reparieren oder abzureißen.

55.3. Werden die Maßnahmen nicht innerhalb der auferlegten Frist getroffen, legt der Bürgermeister dem Zuwiderhandelnden neben der Verwaltungsanktion, mit der die Säumigkeit geahndet wird, die Kosten für die Abbruch- oder Befestigungsarbeiten auf.

KAPITEL XI - ZUGANG ZU DEN GEMEINDESCHULHÖFEN AUSSERHALB DER SCHULZEITEN

Artikel 56

56.1. Das Spielen auf den durch das Gemeindegremium dazu bestimmten Gemeindegemüternhöfen ist nur den Kindern bis 12 Jahre gestattet.

56.2. Der Zutritt zu den betreffenden Schulhöfen ist ebenfalls den Personen gestattet, welche mit der Beaufsichtigung der Kinder betraut sind. Diesen Personen ist jedoch das Spielen und die Benutzung der Spielgeräte untersagt.

56.3. Den in Artikel 56.1. und 56.2. erwähnten Personen ist der Zutritt zu den Schulhöfen in der Zeit von 9 Uhr bis zum Sonnenuntergang gestattet. Falls erforderlich, kann das Gemeindegremium andere Besuchszeiten verfügen.

TITEL 3 - ÖFFENTLICHE SAUBERKEIT

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 57

57.1. Es ist verboten, auf öffentlicher Straße, auf einem Gelände längs der öffentlichen Straße oder an jeglichem anderen öffentlichen Ort alles, was die öffentliche Sauberkeit und Sicherheit beeinträchtigen könnte, zu deponieren, achtlos hinzuwerfen oder dorthin abzuleiten.

57.2. Auf einem Gelände, das entlang der öffentlichen Straße liegt, ist alles verboten, was die Sauberkeit der öffentlichen Straße oder die Ästhetik des Ortes beeinträchtigen könnte.

Artikel 58

Es ist verboten, Wäschestücke oder Stoffteile, Teppiche oder sonstige Gegenstände in einer Höhe von mehr als 1 m über der öffentlichen Straße und wenn Fußgänger vorbeigehen, auszuklopfen, zu bürsten oder auszuschütteln.

KAPITEL II - BESEITIGUNG VON HAUSMÜLL

Artikel 59

In Sachen Beseitigung von Hausmüll findet in jeder Gemeinde die entsprechende spezifische Müllverordnung ihre Anwendung.

KAPITEL III - ABLEITUNG DES REGENWASSERS UND DER ABWÄSSER

Artikel 60

60.1. Abwässer und Regenwässer sind entsprechend der Gesetzgebung der Wallonischen Region „Gesamtregelung der Entwässerung des städtischen Abwassers“ („Règlement général d’assainissement des eaux urbaines résiduaires“) vom 22. Mai 2003 abzuleiten.

60.2. Ebenfalls sind die Vorgaben bezüglich der Einzugsgebiete und Ableitungstypen, welche im PASH („Plan d’assainissement par sous-bassin hydrographique“) vom 10. 12. 2005 genehmigt wurden, zu beachten.

60.3. Es ist untersagt Regen- und/oder Schmutzwasser von Privatgrund auf öffentliches Eigentum (Bürgersteig, Straße, Plätze, usw.) abzuleiten.

60.4. Schmutzwasser muss in Kanalisationsschächte oder in individuelle Klärgruben abgeleitet werden.

Sollten diese auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren und Lontzen nicht vorhanden sein, kann das Schmutzwasser in den Graben oder in Sickergruben abgeleitet werden.

60.5. Zum Schutz der öffentlichen Kanalisation vor Fettrückständen oder -ablagerungen in den Rohren ist es erforderlich, die Grauwässer durch einen entsprechend bemessenen Fettabscheider vorzuklären.

60.6. Im Falle eines Trennsystems sind die Oberflächenwässer der Garageneinfahrt mittels eines getrennten Fettabscheiders an die Regenwasserkanalisation anzuschließen.

60.7. Die Auflagen der Baugenehmigung sind strengstens zu erfüllen.

60.8. Im Falle, dass eine neue Kanalisation entsprechend dem PASH angelegt wurde, sind die Immobilien innerhalb von maximal einem Jahr der neuen Situation anzupassen.

KAPITEL IV - ÖFFNUNG, SÄUBERUNG UND REPARATUR DER ABWASSERKANÄLE UND DURCHLÄSSE

Artikel 61

Außer mit Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörde ist es untersagt, Abwasserkanäle auf öffentlichem Eigentum zu öffnen, zu säubern oder zu reparieren.

Artikel 62

Die anliegenden Eigentümer müssen die Durchlässe, die von ihnen oder auf ihren Antrag hin installiert worden sind, öffnen und säubern.

KAPITEL V - SÄUBERUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE

Artikel 63

63.1. Die Bürgersteige und Seitenstreifen sind jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten.

63.2. Die Regenrinnen entlang der öffentlichen Straßen sind jederzeit frei zu halten, insbesondere von Laub oder anderen Verunreinigungen.

Artikel 64

Auf dem bewohnten Gemeindegebiet sind die Baumscheiben und Grünstreifen auf den Bürgersteigen sauber und frei von Unkraut zu halten.

Artikel 65

Die Verpflichtung, die durch Artikel 63 und 64 auferlegten Maßnahmen zu treffen, obliegt:

- Vor den unbewohnten Häusern, Liegenschaften und Grundstücken:
den Eigentümern, bzw. den Personen, welche sie in der Benutzung vertreten;
- Vor den bewohnten Häusern und Gebäuden, sowie vor den Nebengebäuden:
den Bewohnern. Wenn die Häuser von mehreren Parteien bewohnt werden, sind jene betroffen, die im Erdgeschoss wohnen; wenn dieses nicht bewohnt ist, sind die Bewohner der oberen Stockwerke betroffen, indem man beim ersten Stockwerk beginnt.
- Vor den öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen:
den Hausmeistern, Pförtnern und Wächtern, und, in deren Ermangelung, dem Beamten oder der unmittelbar betroffenen Person, die für die Verwaltung oder die Kontrolle des Gebäudes verantwortlich ist.

Artikel 66

Werden Spritzdüsen oder spezifische Spritz- oder Reinigungsvorrichtungen gebraucht, muss der Strahl so abgeschwächt oder gerichtet werden, dass die öffentliche Straße oder das Straßenmobiliar nicht beschädigt wird und die Passanten nicht behindert werden.

Artikel 67

67.1. Alle auf öffentlicher Straße - selbst ungewollt - deponierten Stoffe oder Materialien, durch die der sichere Verkehr beeinträchtigt werden könnte, müssen unverzüglich geräumt werden.

67.2. Bei Bedarf trifft der Anlieger der öffentlichen Straße alle Maßnahmen, durch die das Deponieren von Stoffen oder Materialien vermieden werden kann.

67.3. Ebenso muss jeder, der die öffentliche Straße irgendwie verschmutzt hat oder hat verschmutzen lassen, dafür sorgen, dass sie unverzüglich wieder gesäubert wird.

67.4. Hier geht es insbesondere um Schlamm, der sich infolge von Feldarbeiten oder HolZRückerarbeiten oder an Ausfahrten von Baustellen auf der öffentlichen Straße bildet, und um Abfälle von Märkten, Messen, Jahrmärkten, Bällen und sonstigen Veranstaltungen.

67.5. Ebenso handelt es sich um schlammiges Wasser, das durch das Bestellen der Felder oberhalb der öffentlichen Straße auf die Straße fließt. In diesem Fall ist der betreffende Anlieger nicht nur verpflichtet, die Straße, die Gullys und die Gräben zu säubern, sondern darüber hinaus muss er ab dem nächsten Jahr und für die folgenden Jahre sein Feld gemäß den Höhenlinien bestellen, und dies mindestens bis 50 m vom Rand des Feldes entlang der Straße.

67.6. In der Gemeinde Raeren findet oben genannte Bestimmung ihre Anwendung, außer vorheriger Abweicheungsgenehmigung.

Artikel 68

In geschlossenen Ortschaften ist es verboten, seine Notdurft an anderen Stellen als an den zu diesem Zweck bestimmten Orten zu verrichten.

KAPITEL VI - UNTERHALT DER BEBAUTEN ODER UNBEBAUTEN PARZELLEN

Artikel 69

69.1. Jedes Gelände muss so unterhalten werden, dass es sich auf Nachbarparzellen oder auf die Ästhetik der Umgebung in keiner Weise nachteilig auswirken kann.

69.2. Als nachteilig werden insbesondere Brennesseln, Ampfer, Disteln, zurückgelassene Fahrzeuge, Wracks und deponierte Materialien aller Art betrachtet.

Artikel 70

70.1. In einer geschlossenen Ortschaft oder einem Wohngebiet müssen die Eigentümer von Parzellen, die brach liegen, bebaut sind oder nicht als Weideland dienen, diese Parzellen einwandfrei sauber halten. Das setzt voraus, dass vorbehaltlich einer von der zuständigen Behörde

gewährten Abweichung, insbesondere für Biotop und Feuchtwiesen, diese Parzellen zweimal pro Jahr gemäht oder gesäubert werden müssen, und zwar das erste Mal vor dem 15. Juli und das zweite Mal vor dem 30. September.

70.2. In Lontzen müssen oben genannte Parzellen mindestens einmal im Jahr gemäht oder gesäubert werden und zwar vor dem 30. September.

KAPITEL VII - ZUSATZBESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE ÖFFENTLICHE SAUBERKEIT

Artikel 71

71.1. Es ist verboten, in Gräben, Wasserrinnen, Kanalisationsschächten, Bächen, Flüssen, Weihern und anderen Wasserflächen Schlamm und Müll, feste Gegenstände und alles, was zu Verstopfungen führen oder der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit schaden könnte, zu deponieren, abzuleiten oder abfließen zu lassen oder hineinzuworfen.

71.2. Es ist verboten, in öffentliche Brunnen und Brunnenbecken gleich was hineinzuworfen oder dort das Wasser zu verunreinigen.

71.3. Das Betreten der Brunnenanlagen ist verboten.

Artikel 72

72.1. Wandergewerbetreibende, die Waren verkaufen, die vor Ort oder in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufsstelle zu verzehren sind, müssen dafür sorgen, dass das öffentliche Eigentum um ihren Verkaufsstand herum sauber bleibt.

72.2. Hierfür müssen sie ausreichend Müllbehälter aufstellen und diese wenn nötig leeren. Bevor sie ihren Standplatz verlassen oder ihren Verkaufsstand schließen, müssen sie die durch ihr Gewerbe entstandenen Abfälle beseitigen und alles, was durch ihr Gewerbe möglicherweise verschmutzt worden ist, säubern.

Artikel 73

73.1. Werden Bürgersteige gepflastert oder repariert, ist der Unternehmer für die Kennzeichnung, den Unterhalt und den ungehinderten Verkehr verantwortlich.

73.2. Nach den im vorhergehenden Absatz erwähnten Arbeiten müssen die Anlieger für die Pflege der Bürgersteige sorgen.

Artikel 74

74.1. Wenn während vorläufiger Reparaturarbeiten irgendeine Gefahr droht, wird der Bauherr unverzüglich informiert; er muss die Gefahr binnen 24 Stunden abwenden.

TITEL 4 - ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT

KAPITEL I - GESUNDHEITSGEFÄHRDENDE GEBÄUDE

Artikel 75

Vorliegender Abschnitt findet Anwendung auf Gebäude und Wohnungen, durch deren Zustand die öffentliche Gesundheit gefährdet ist.

Artikel 76

Unter Gefahr sind der fehlerhafte Bau, die Unsauberkeit, die Überalterung, die mangelnde Lüftung, der mangelnde Abzug, der mangelnde Wasserabfluss oder andere Umstände, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden würden, zu verstehen.

Artikel 77

Bei Gefahr lässt der Bürgermeister ein Gutachten von einem vom Kollegium bestimmten Sachverständigen erstellen.

Artikel 78

Nachdem der Bürgermeister vom Sachverständigengutachten Kenntnis genommen hat, schreibt er in einem Beschluss, den er den Eigentümern und Mietern des beanstandeten Gebäudes notifiziert, die notwendigen Maßnahmen vor.

Artikel 79

Der zuständige Gemeindedienst muss dafür sorgen, dass die vom Bürgermeister vorgeschriebenen Maßnahmen richtig ausgeführt werden.

Artikel 80

Im Dringlichkeitsfall schreibt der Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen vor. Er kann sofort entscheiden und seinen Beschluss für vollstreckbar erklären, nachdem er ihn den Eigentümern und/oder Mietern notifiziert hat.

Artikel 81

81.1. Der vom Bürgermeister in Bezug auf vorliegendes Kapitel gefasste Beschluss wird an der Fassade des Gebäudes angeschlagen.

81.2. Bei Belegungsverbot bringt der zuständige Gemeindedienst an der Fassade des betreffenden Gebäudes ein Schild mit dem Vermerk "BELEGUNGSVERBOT WEGEN GESUNDHEITSGEFÄHRDUNG" an.

Artikel 82

In den Fällen, wo die Eigentümer eines Gebäudes oder einer Wohnung die vom Bürgermeister vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zufrieden stellend ausführen, kann der Bürgermeister dies auf Kosten und Risiken der säumigen Eigentümer von Amts wegen tun, sofern die Dringlichkeit es rechtfertigt oder die geringste Verzögerung der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit schaden könnte.

Artikel 83

83.1. Mit Verwaltungsanktionen wird belegt, wer Gebäude, Gebäudeteile oder Wohnungen, die vom Bürgermeister für unbewohnbar erklärt worden sind und deren Evakuierung er angeordnet hat, belegt oder deren Belegung erlaubt.

83.2. Mit den gleichen Sanktionen wird belegt, wer innerhalb der auferlegten Fristen die vom Bürgermeister für unerlässlich erachteten Arbeiten zur Gewährleistung der Sicherheit oder der gesundheitlichen Zuträglichkeit nicht ausgeführt hat.

Artikel 84

84.1. Der Bürgermeister kann den Abbruch eines Gebäudes, das wegen Gesundheitsgefährdung nicht belegt werden darf, anordnen, wenn nach Ansicht des in Artikel 66 der vorliegenden Verordnung erwähnten Sachverständigen den Anforderungen der öffentlichen Hygiene und Gesundheit nur durch diese Maßnahme genügt wird.

84.2. Jeder Eigentümer eines bebauten oder unbebauten unbeweglichen Gutes muss der Anordnung des Bürgermeisters, dieses Gut zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe einzufrieden, Folge leisten.

KAPITEL II - DEPONIEREN, AUSBRINGEN UND BEFÖRDERN LÄSTIGER ODER SCHÄDLICHER STOFFE

Artikel 85

Knochen, Müll, Tierabfälle usw. dürfen nur in gut geschlossenen Fahrzeugen, die mit einer Plane bedeckt sind, als Massengut befördert werden.

KAPITEL III - BENUTZUNG VON VERBRENNUNGSHHEIZUNGEN

Artikel 86

86.1. Benutzer von Verbrennungsheizungen müssen dafür sorgen, dass durch den Betrieb ihrer Anlagen die öffentliche Gesundheit und Sicherheit in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Anlagen müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung der Luftverschmutzung beim Heizen von Gebäuden mit festen oder flüssigen Brennstoffen installiert, gewartet und benutzt werden.

86.2. Unbeschadet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 6. Januar 1978 und dessen Ergänzungen und Abänderungen zur Verhütung der Luftverschmutzung beim Heizen von Gebäuden mit festen oder flüssigen Brennstoffen müssen Eigentümer, Mieter oder sonstige Hauptbeleger von bebauten Immobilien die von ihnen genutzten Schornsteine ständig in einem sauberen und funktionstüchtigen Zustand halten und mindestens einmal jährlich fegen lassen.

86.3. Die Schornsteine müssen bei jedem Neueinzug gefegt werden.

86.4. Eigentümer, Mieter oder sonstige Hauptbeleger müssen das Schornsteinfeigen durch Vorlage der Bescheinigung nachweisen, die von der zugelassenen Person oder vom zugelassenen Dienst, die bzw. der die Arbeit verrichtet hat, ausgestellt worden ist. Diese Bescheinigung muss auf Verlangen der Sicherheitsdienste - auch bei mündlicher Aufforderung - vorgelegt werden.

86.5. Schornsteine, die für Gasheizungsanlagen genutzt werden, müssen mindestens einmal alle drei Jahre gefegt werden.

Artikel 87

87.1. Betreiber von Pizzerien, Bäckereien, Fritüren, Restaurants und ähnlichen Einrichtungen, in welchen Speisen zubereitet und verkauft werden, müssen die Schornsteine ihrer Öfen alle drei Monate fegen lassen; das gleiche gilt für alle anderen Personen, die Schornsteine nutzen, deren häufige Reinigung vom Schöffenkollegium auf Vorschlag der zuständigen Dienste für erforderlich erachtet worden ist.

87.2. Die in den Artikeln 86.4. und 86.5. erwähnten Personen müssen die Unterlagen, durch die belegt wird, dass sie ihren Verpflichtungen in Sachen Schornsteinfegen nachgekommen sind, aufbewahren. Sie müssen diese Unterlagen auf jede Aufforderung der Sicherheitsdienste vorzeigen.

87.3. Schornsteine, die für Gasanlagen genutzt werden, müssen mindestens einmal alle drei Jahre gefegt werden.

Artikel 88

88.1. Unbeschadet der in Sachen Handels- und Gewerbebefreiheit geltenden Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen müssen Reinigungs- und Montagebetriebe für Heizungsanlagen und Selbständige, die Schornsteine fegen und von der Gemeinde dafür eine Zulassung erhalten möchten, vorher diesbezüglich einen schriftlichen Antrag beim Schöffenkollegium einreichen; dieser Antrag muss alle 5 Jahre neu gestellt werden. Die Antragsteller müssen ein Leumundszeugnis, die Adresse ihres Betriebs und eine Bescheinigung der Berufs- und Handelskammer, mit der sie ihre Eigenschaft als Handwerker nachweisen, vorlegen. Die Zulassung ist nur für das Gemeindegebiet gültig.

88.2. Die von der Gemeindeverwaltung zugelassenen Schornsteinfeger verpflichten sich:

- jedem Kunden nach dem Schornsteinfegen eine Bescheinigung auszuhändigen, in der alle Schornsteinfegearbeiten mit ihrem jeweiligen Datum aufgelistet sind,
- eine kaufmännische Rechnung auszustellen, in der die verrichtete Arbeit und die Kosten aufgeführt sind,
- das für die Ausübung ihres Berufes geeignete Material zu besitzen,
- zur Reinigung der Schornsteine und anderer Kanäle keinen Gebrauch von Feuer zu machen,
- der zuständigen Gemeindeverwaltung die Schornsteine zu melden, in denen sie Konstruktionsfehler festgestellt haben oder die wegen Überalterung Brand- oder Vergiftungsrisiken für die Beleger oder Nachbarn darstellen,
- eine Haftpflichtversicherung und eine Versicherung in Bezug auf die objektive Haftpflicht abzuschließen, durch die die Ausübung ihres Berufes gedeckt ist.

88.3. Zugelassene Schornsteinfeger, die diese Bestimmungen nicht einhalten, werden von der Liste der zugelassenen Schornsteinfeger gestrichen.

KAPITEL IV - GÜLLEGRUBEN UND MISTHAUFEN

Artikel 89

Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf tierische Ausscheidungen, die gelagert werden.

Artikel 90

Verfügen Landwirtschaftsbetriebe oder Betriebe für industrielle Tierhaltung über Güllegruben, müssen diese unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf die Umweltgenehmigung mindestens einmal pro Jahr und auf jeden begründeten Antrag des Bürgermeisters geleert werden.

Artikel 91

Unbeschadet der Bestimmungen des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 1990 und seines Ausführungserlasses vom 10. Oktober 2002 sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen zur Regelung der Modalitäten für die Ausbringung der Tierzucht abwässer kann die Gülle nur mit angemessenem Material beseitigt werden.

Artikel 92

Auf öffentlicher Straße oder auf Privatgelände deponierte Stoffe, die einen störenden oder widerlichen Geruch verbreiten, müssen auf Aufforderung der Polizei binnen 24 Stunden beseitigt werden, ansonsten werden sie auf Kosten der säumigen Person von Amts wegen abtransportiert; das trifft jedoch nur zu, wenn die deponierten Stoffe nicht unter die Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf die Umweltgenehmigung fallen.

KAPITEL V - PARKEN VON WOHNWAGEN UND ÄHNLICHEN FAHRZEUGEN

Artikel 93

Außer vorheriger Genehmigung des Bürgermeister– und Schöffenkollegiums ist es aus Gründen der öffentlichen Hygiene, Gesundheit und Sicherheit verboten, Fahrzeuge, Wohnwagen und ähnliche Gefährte, ob fahrtüchtig oder nicht, länger als vierundzwanzig Stunden auf öffentlichem Eigentum außerhalb des eigens hierfür bestimmten Geländes zu parken und in diesen zu logieren oder zu schlafen.

Artikel 94

94.1. Die Betreffenden müssen die Anordnungen und Beschlüsse der Gemeindeverwaltung in Bezug auf die Wahl der Stellplätze befolgen.

94.2. Polizeidienste haben jederzeit Zugang zu den Geländen, auf denen Wohnwagen und andere, ähnliche Fahrzeuge parken dürfen.

94.3. Ungeachtet der durch andere Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Strafen und Sanktionen kann der Bürgermeister die Räumung der Fahrzeuge der Personen, die die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, beschließen.

KAPITEL VI - ZUSATZBESTIMMUNGEN

Artikel 95

Wenn ordnungsgemäß festgestellt wird, dass Anlagen, die nicht klassifiziert sind, weil sie die Mindestnorm von Klasse 3 nicht erreichen, sich tatsächlich auf die Gesundheit und zusätzlich sogar auch auf die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Sauberkeit nachteilig auswirken, kann der Bürgermeister auf der Grundlage eines Fachberichts, in dem die Feststellung bestätigt wird, unbeschadet der Vorschriften der Umweltgenehmigung in Bezug auf die Errichtung von Schweine-, Pferde- und Viehställen, von Hundezuchtstätten und Kaninchenställen und anderen Tierunterkünften Maßnahmen zur Besserung der Situation vorschreiben, den Fortbestand des Betriebs verbieten und im Wiederholungsfall sogar eine Voruntersuchung zwecks Anwendung einer administrativen Geldbuße einleiten.

Artikel 96

Wer feststellt, dass die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe durch ein drohendes oder bereits bestehendes Ereignis gefährdet werden könnte, muss sofort den zuständigen Sicherheitsdienst alarmieren.

Artikel 97

Jede Person, die eine Erlaubnis beantragt oder die in vorliegender Verordnung erwähnte zuständige Gemeindebehörde informieren muss, ist verpflichtet, jeder Auskunftsnachfrage dieser Behörde nachzukommen. Diese Behörde kann die Ausübung einer in vorliegender Verordnung erwähnten Tätigkeit an bestimmte Bedingungen zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Gesundheit knüpfen.

TITEL 5 - ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

KAPITEL I - ALLGEMEINES

Artikel 98

98.1. Vorliegende Bestimmungen sind Zusatzbestimmungen zu den Bestimmungen, die die Föderalbehörden erlassen haben, insbesondere im Rahmen des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen (B.S. vom 20. September 1979), des Gesetzes vom 21. Januar 1987 über die Risiken schwerwiegender Unfälle bei bestimmten industriellen Tätigkeiten (B.S. vom 10. März 1987), des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1991 über die Einrichtungen, die unter Kapitel II des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen fallen (B.S. vom 13. April 1991), des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung (B.S. vom 26. April 1995 - offizielle

deutsche Übersetzung B.S. vom 7. Mai 1997) und seiner späteren Abänderungen und der sektoriellen Erlasse und Bestimmungen, die die zuständigen Regional- oder Gemeinschaftsbehörden für die sie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Unterbringung von Touristen, verabschiedet haben.

98.2. Vorliegende Bestimmungen finden Anwendung, wenn die Gebäude nicht unter die Bestimmungen von Absatz 1 fallen, oder ergänzen die vorerwähnten Bestimmungen gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 30. Juli 1979.

KAPITEL II - SICHERHEIT UND BRANDVERHÜTUNG IN GEBÄUDEN, DIE VON DER ÖFFENTLICHKEIT BESUCHT WERDEN, UND IN EINRICHTUNGEN, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH SIND

Artikel 99 - Anwendungsbereich

99.1. Gegenwärtige Verordnung ist anwendbar auf alle Gebäude, Lokale und Orte, hier mit Einrichtungen bezeichnet, zu denen die Öffentlichkeit entweder kostenlos oder gegen Bezahlung, auf Vorlegung einer Mitgliedskarte oder aber auf Einladung zugelassen wird, und die 50 Personen und mehr Platz bieten, sowie auf jene, deren der Öffentlichkeit zugängliche Räume unter oder über der normalen Evakuierungsebene liegen. Außerdem auf die oben erwähnten Einrichtungen, welche weniger als 50 Personen Platz bieten und deren Auflagen unter Artikel 123 dieser Verordnung angeführt werden.

99.2. Der Betrieb dieser Einrichtungen unterliegt der vorherigen Erlaubnis des Bürgermeisters:

- bei Wechsel des Eigentümers oder des Betreibers;
- bei Wiedereröffnung nach Ausstattungs- oder Vergrößerungsarbeiten;
- bei Änderung der Zweckbestimmung oder der Betriebsart.

99.3. Verstöße gegen vorliegendes Kapitel werden dem Verantwortlichen vom Bürgermeister notifiziert; der Verantwortliche wird verpflichtet, den geltenden Bestimmungen innerhalb einer vom Bürgermeister bestimmten Frist von mindestens einem Monat nachzukommen.

99.4. In den der Öffentlichkeit zugänglichen Verkaufslokalen und Verkaufsstellen wird die maximale Anzahl der Anwesenden wie folgt festgelegt:

- Kellergeschoß: 1 Person pro 6 m² Gesamtoberfläche;
- Erdgeschoß: 1 Person pro 3 m² Gesamtoberfläche;
- Etagen: 1 Person pro 4 m² Gesamtoberfläche.

99.5. In Cafes, Bierhäusern, Schankstätten, Restaurants, Bars, Tanzlokalen, Weinstuben, Versammlungs-, Hör- und Festsälen, Sporthallen, Jahrmarktseinrichtungen, Tanz- und Zirkuszelten, Gotteshäusern und ähnlichen Einrichtungen wird diese Dichte auf der Grundlage von einer Person pro m² Nutzfläche der Einrichtungen berechnet. Als Nutzfläche der Einrichtungen wird bezeichnet die gesamte Fläche einschließlich des Mobiliars, ausschließlich Bühne, Toiletten, Küche usw.

99.6. Jahrmarktseinrichtungen, Tanz- und Zirkuszelte unterliegen den im Artikel 125 bis 131 angeführten Bestimmungen.

99.7. In den Fest- und Theatersälen, sowie an allen öffentlichen Orten, wo alle Sitze fest verankert sind, wird die Höchstzahl der anwesenden Besucher durch die Anzahl der Sitze bestimmt. In Jahrmarktseinrichtungen und anderen zeitweiligen Einrichtungen müssen die Zuschauersitze nummeriert sein, damit die zugelassene Anzahl Personen ermittelt werden kann.

99.8. Wenn die zulässige Anzahl Personen nicht absolut aufgrund der oben festgelegten Kriterien und der Vorschriften der Artikel 103 und 105 ermittelt werden kann, legt der Inhaber sie auf eigene Verantwortung fest, ohne dass diese Anzahl jedoch die Anzahl der m² Nutzfläche übersteigen darf.

99.9. Auf jeden Fall wird die zulässige Höchstzahl Personen, welche gemäß gegenwärtigem Artikel oder den Artikeln 103 und 105 errechnet wird, im Sicherheitsregister erwähnt, welches jede von gegenwärtiger Regelung betroffene Einrichtung führen muss. Diese Zahl muss außerdem auf einer Aushängetafel bezeichnet sein, welche durch den Inhaber so am Eingang und in der Einrichtung angebracht werden muss, dass sie für jeden sichtbar ist.

99.10. Die Bedeutung, die den in gegenwärtiger Regelung verwendeten Ausdrücken wie Feuerfestigkeit, Unbrennbarkeit, Unentzündbarkeit und Feuerausdehnungs-geschwindigkeit gegeben

wird, ist dieselbe, die ihnen aufgrund der NBN 713010 zukommt (Königlicher Erlass vom 4. April 1972, Staatsblatt vom 22. Dezember 1972). Die Bestimmung des Feuerfestigkeitsgrades geschieht gemäß NBN 713020.

Artikel 100 - Vorsichtsmaßnahmen gegen Brände: Bauelemente, Wanddekorationen und Verzierungen

100.1. Mauern, Träger und Säulen, die zur allgemeinen Stabilität der Einrichtung beitragen, müssen aus nichtbrennbarem Material sein. Die Feuerwiderstandsdauer muss mindestens eine Stunde betragen.

100.2. Wände, durch die der Saal von den anderen Gebäudeteilen abgetrennt ist, einschließlich der Decken und Böden, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer Stunde aufweisen.

100.3. Die für Wandverkleidungen verwendeten Materialien müssen den in Anlage 5 zum Königlichen Erlass vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung festgelegten Brandverhaltenskriterien genügen. Ortsfeste oder ortsbewegliche Verkleidungen, Verzierungen und Sitzbezüge dürfen nicht aus leicht entzündbarem Material wie Binsenmatten, Stroh, Pappe, Bambus, Baumrinde, Papier, leicht entzündbaren Textilien, Kunststoffen und anderen, ähnlichen Stoffen bestehen.

Brennbare Stoffe, die einer Behandlung zur Verringerung der Entflammbarkeit unterzogen wurden, sind erlaubt, wenn sie leicht abzunehmen sind, um einer weiteren Feuer hemmenden Behandlung unterzogen zu werden. Nach der Inspektion der Feuerwehrdienste kann notfalls eine weitere Behandlung vorgeschrieben werden.

100.4. Die Mauerbekleidungen müssen so angebracht sein, dass eine Anhäufung von Staub oder Abfällen nicht möglich ist.

100.5. Die unbefestigten Verkleidungen und Verzierungen müssen aus nicht entzündbarem oder feuerfestem Material hergestellt sein. Zeltdächer und andere horizontal angebrachte Textilien sind verboten. Vertikale Vorhänge dürfen niemals eine Tür oder einen Ausgang verdecken und im Gebrauchsfall behindern.

100.6. Verkleidungen und Verzierungen, die unter Wärmeeinwirkung schädliche Gase freisetzen, sind verboten.

100.7. Wanddekorationen sind so anzubringen, dass sich dort keine Abfälle und kein Schmutz ansammeln können.

100.8. Türen, durch die der Saal von den Räumen oder Bereichen abgetrennt ist, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat, sind abzuschließen und müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer halben Stunde aufweisen.

100.9. Türen, durch die der Saal von den Küchen- oder Heizräumen abgetrennt ist, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von 1 Stunde aufweisen. Dafür muss eine Bescheinigung des zugelassenen Monteurs vorliegen. Diese Türen sind mit einer Selbstschließvorrichtung oder mit einer automatischen Vorrichtung, durch die sie sich im Fall eines Brandes schließen, auszurüsten.

100.10. Die Wände der Leitungs- und Müllschächte usw. und eventuell alle Kontrollklappen, die sich zum Saal hin öffnen, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer halben Stunde aufweisen.

Artikel 101 - Vorsichtsmaßnahmen gegen Brände: Lüftung und Rauchabzug

101.1. Entlüftungsöffnungen mit manueller Bedienung oder Gas- und Rauchabzugskanäle müssen vorgesehen werden und zwar:

- über den Treppenhäusern der Gebäude, deren Stockwerke der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- in den großen Räumen mit einer Höhe von über 4 m, um die Evakuierung der Personen und das Eingreifen der Feuerwehr zu erleichtern.

101.2. In anderen Räumen können Entlüftungsöffnungen oder Gas- und Rauchabzugskanäle eventuell durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter verlangt werden.

Artikel 102 – Evakuierung: Allgemeines

102.1. Die Treppen, Ausgänge und Notausgänge, sowie die Türen und Wege, die dahin führen, hier „Ausgänge“ genannt, müssen eine schnelle und leichte Evakuierung der Personen ermöglichen.

102.2. Das Verlassen des Gebäudes muss durch Notausgänge möglich sein, welche auf die öffentliche Straße oder zu einem sicheren im Freien befindlichen Ort führen, wobei die zur Verfügung stehende Oberfläche dem Höchst Fassungsvermögen der Einrichtung entspricht.

102.3. Diese Notausgänge dürfen nicht durch feuergefährliche oder den Personenverkehr behindernde Gegenstände versperrt werden.

102.4. Wenn der bis zum Ausgang zurückzulegende Weg länger als 15 m ist, muss die Einrichtung über mindestens zwei unabhängige Ausgänge verfügen, welche einander gegenüber liegen.

102.5. Die Einrichtungen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Personen müssen über mindestens 3 Ausgänge verfügen, die unabhängig voneinander und günstig verteilt sein müssen.

Artikel 103 – Evakuierung: Breite der Ausgänge

103.1. Ortsfeste oder ortsbewegliche Inneneinrichtungen werden so angeordnet, dass sie weder die Breite der Fluchtwege verringern noch den freien Zugang der Öffentlichkeit zu den Ausgängen und Notausgängen behindern.

103.2. Es ist verboten, irgendwelche Gegenstände anzubringen oder aufzustellen, durch die das Passieren der Durchgänge behindert werden kann, oder die Breite der Fluchtwege zu verringern.

103.3. Die Ein- und Ausgänge stehen im Verhältnis zur Höchstkapazität des Saales oder der Räume, wo getanzt wird, und müssen den Anforderungen einer schnellen und sicheren Evakuierung genügen. Fluchtwege, Ausgänge und Türen sind entsprechend angepasst, damit sie eine Gesamtbreite erreichen, die - in Zentimetern ausgedrückt - der Anzahl Personen entspricht, die sie benutzen müssen, um die Ausgänge zu erreichen. Einstweilen wird die erlaubte Kapazität des Saales auf die Anzahl Zentimeter verringert, die an den Ausgängen insgesamt zur Verfügung stehen.

103.4. Auf alle Fälle müssen die Fluchtwege, Ausgänge und Treppen mindestens 80 cm breit sein. Drehtüren und Türen mit Drehkreuz kommen für die Berechnung der Ausgänge nicht in Frage.

103.5. Räume in Ober- oder Kellergeschossen müssen außer über den Hauptaussgang über mindestens eine Treppe zu erreichen sein, die eine Feuerwiderstandsdauer von 1 Stunde aufweist.

103.6. Alle Ausgänge und Notausgänge müssen auf der gesamten Breite frei sein. Sie dürfen nicht durch Garderoben, Fahrräder, Kleinkrafträder, Warenlager, Verkaufsstände, Werbetafeln usw. versperrt sein.

103.7. Wege und Flure, die zu den Notausgängen führen, müssen die in Artikel 102.3. erwähnte Mindestbreite haben und dürfen auf der gesamten Länge keinerlei Verengung aufweisen, die dazu führen könnte, dass Gedränge aufkommt oder die schnelle und vollständige Evakuierung der Personen, die sich dort befinden, verzögert wird.

103.8. Durch die Ausgänge und Notausgänge muss die öffentliche Straße oder ein sicherer Ort auf Ebene des Erdgeschosses und im Freien, dessen Fläche im Verhältnis zur Höchstkapazität des Saales stehen muss, leicht erreichbar sein.

103.9. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Freiräume im Freien, zu denen die Notausgänge führen, nicht unberechtigterweise durch parkende Fahrzeuge versperrt werden. Zur Vermeidung unerlaubten Parkens werden kleine Pfosten, Blumenkästen oder andere Vorrichtungen angebracht.

103.10. Drehtüren und Drehkreuze sind in Notausgängen verboten.

Artikel 104 – Evakuierung: Anzahl der Treppen

104.1. Die Ebenen, auf denen sich hundert und mehr Personen aufhalten können, müssen über zwei verschiedene, geradlinige Treppen verlassen werden können, welche so weit wie möglich auseinander liegen und zu voneinander unabhängigen Ausgängen oder Notausgängen führen.

104.2. Die Ebenen, auf denen sich fünfhundert und mehr Personen aufhalten können, müssen über mindestens drei verschiedene, geradlinige Treppen verfügen, welche günstig verteilt sind und die gleichen Eigenschaften wie die oben erwähnten Treppen aufweisen.

Artikel 105 – Evakuierung: Vorschriften bezüglich der Treppen

105.1. Die Stufen müssen rutschfest sein. Die Neigung der Treppe darf nicht mehr als 37 Grad betragen. Die Treppen müssen eine Gesamtbreite aufweisen, welche in Zentimetern zumindest der Höchstzahl der Personen entspricht, die diese benutzen müssen, um die Einrichtung zu verlassen. Diese Zahl wird für abwärts führende Treppen mit 1,25 und für aufwärts führende Treppen mit 2 multipliziert. Die freie Breite einer Treppe darf nicht weniger als 80 cm betragen. Jede mechanische

Treppe muss sofort durch jeweils oben und unten an der Treppe befindliche Vorrichtungen stillgelegt werden können.

105.2. Die Treppen dürfen keine Drehungen aufweisen. Sie werden von Podesten unterbrochen, wenn sie mehr als 17 Stufen umfassen.

Artikel 106 – Evakuierung: Zusätzliche Vorschriften für Geschäfte

106.1. In Geschäften, Basaren und ähnlichen Einrichtungen werden die Regale, Theken, usw. fest im Boden verankert, damit sie den freien Verkehr des Publikums in keiner Weise behindern.

106.2. Die den Kunden zur Verfügung gestellten beweglichen Geräte werden so weggeräumt, dass sie im Falle einer schnellen Evakuierung des Gebäudes keinerlei Gefahrenquelle bilden.

Artikel 107 – Evakuierung: Türen

107.1. Die Türen zwischen den Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und die Aus- und Eingänge müssen sich in Räumungsrichtung öffnen. Während der Öffnungszeiten des Saales dürfen sie weder verriegelt noch verschlossen sein, außer wenn das System es ermöglicht, die Tür anhand eines Panikverschlusses zu öffnen.

107.2. Jede automatische Türe muss so ausgestattet sein, dass sie bei Ausfall der Betriebsenergie leicht mit der Hand geöffnet werden kann und die ganze Breite der Türöffnung freigibt.

Artikel 108 – Evakuierung: Kennzeichnung von Fluchtwegen

108.1. Jeder Ausgang oder Notausgang muss mit den im Königlichen Erlass vom 17. Juni 1997 über die Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz vorgesehenen Piktogrammen gekennzeichnet sein. Bei diesen Piktogrammen handelt es sich um grüne Leuchtzeichen auf weißem Hintergrund oder um weiße Leuchtzeichen auf grünem Hintergrund; sie müssen überall im Saal sichtbar sein. Wenn die Einrichtung der Räume es erfordert, muss die Richtung der Wege und Treppen, die zu den Ausgängen führen, gut sichtbar angegeben sein, und zwar mit den im Königlichen Erlass vom 17. Juni 1997 über die Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz vorgesehenen richtungweisenden Piktogrammen; diese Piktogramme müssen leuchten und während der Zeit, in der die Öffentlichkeit Zugang zum Saal hat, ebenfalls beleuchtet sein.

108.2. Wenn die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, muss die Richtung der zu den Ausgängen führenden Wege und Treppen mittels grüner Pfeile auf weißem Grund oder weißer Pfeile auf grünem Grund sichtbar auf dem Boden oder an den Wänden angezeigt werden.

108.3. Die Beleuchtung der Piktogramme muss für jedes einzelne Piktogramm am normalen Lichtnetz angeschlossen sein. Darüber hinaus wird jedes Gerät mit einer Notbeleuchtung mit Akkumulator ausgestattet, der ständig am Normalnetz aufgeladen wird und bei Ausfall des Netzes dieses automatisch ersetzt, um die Beleuchtung der Piktogramme zu gewährleisten, die unbedingt während mindestens einer Stunde nach Ausfall der Versorgung über das normale Lichtnetz aus eigener Kraft beleuchtet bleiben müssen.

108.4. In bestimmten Fällen kann der Bürgermeister mit ordnungsgemäßer Begründung nach einem Bericht des für die Brandverhütung zuständigen Inspektors der Feuerwehrdienste und nach Konsultierung des zuständigen dienstleitenden Offiziers des Feuerwehrdienstes eine Abweichung gewähren, was die Ausstattung des Notausgangs beziehungsweise der Notausgänge betrifft.

108.5. Unter den erwähnten Bedingungen kann der Bürgermeister auch die Schließung eines Saales oder eines Tanzlokals anordnen, dies geschieht durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, in dem die für die Aufhebung der Schließung erforderlichen Bedingungen beschrieben sind. Die Aufhebung des Schließungsbeschlusses wird dem Eigentümer oder Betreiber schriftlich notifiziert, nachdem der Bürgermeister oder sein Beauftragter sorgfältig kontrolliert hat, ob die gestellten Bedingungen erfüllt worden sind

108.6. Ungeachtet der in vorliegendem Kapitel erwähnten zu treffenden Maßnahmen bestimmt der vom Bürgermeister beauftragte Beamte des Feuerwehrdienstes die Aufnahmekapazität der Örtlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und wo getanzt wird, einschließlich derjenigen, in denen die Tätigkeit bereits aufgenommen wurde. Diese Kontrolle erfolgt auf Ersuchen des Geschäftsführers oder des Betreibers der Örtlichkeit oder in Fällen (Wechsel des Eigentümers oder des Betreibers, Wiedereröffnung nach Ausstattungs- oder Vergrößerungsarbeiten oder Änderung der Zweckbestimmung oder der Betriebsart) - auf einen von Amts wegen gestellten

Antrag des Bürgermeisters. Die von diesem Beamten bestimmte Kapazität ist vom Organisator oder vom Benutzer der Örtlichkeiten strikt einzuhalten.

Artikel 109 - Beleuchtung und elektrische Anlagen

109.1. In Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit und dem dort beschäftigten Personal zugänglich sind, muss während der Öffnungszeiten normale Elektrobeleuchtung eingeschaltet werden, sobald das natürliche Licht nicht mehr ausreicht. Die Stärke dieser Elektrobeleuchtung muss ausreichen, damit die Personen sich ungehindert fortbewegen können.

109.2. Die Räume müssen elektrisch beleuchtet werden; elektrische Beleuchtung ist die einzige zulässige Beleuchtung.

109.3. Die Einrichtung muss mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein, die genügend Licht spendet für eine leichte Evakuierung des Gebäudes. Geräte oder Scheinwerfer, die als Sicherheitsbeleuchtung dienen, müssen mit einem Akkumulator ausgestattet sein, der ständig am normalen Stromnetz angeschlossen ist, somit immer aufgeladen ist und die Notbeleuchtung bei Ausfall der normalen Netzstromversorgung gewährleisten kann. Bei einem solchen Stromausfall müssen die Notbeleuchtungsgeräte sich automatisch einschalten; diese Geräte müssen während mindestens einer Stunde nach Ausfall der normalen Stromversorgung funktionieren können.

109.4. Diese Beleuchtung wird in den der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen sowie in den Nebentreppen, Treppen, Nottreppen, Ausgängen und Notausgängen angebracht. Die Notbeleuchtung muss genügend Licht geben, um eine leichte Evakuierung bei mindestens 5 Lux an den ungünstigsten Stellen zu erlauben.

Artikel 110 - Heizung und Brennstoffe

110.1. Was die Heizungsanlage betrifft, so müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um ein Überhitzen, eine Explosion, einen Brand, ein Ersticken oder jedes andere Unglück zu vermeiden.

110.2. Jegliche Lagerung von brennbarem Material ist näher als einen Meter vom Gaszähler verboten; der Gaszähler muss ständig zugänglich sein.

110.3. Ortsbewegliche Flüssiggasbehälter sind in Kellergeschossen verboten.

110.4. Diese Behälter sind ebenfalls verboten an Stellen, deren Boden nach allen Seiten tiefer liegt als das umliegende Gelände.

110.5. Die Verwendung und Lagerung von ortsbeweglichen Behältern für Flüssiggas und flüssige Brennstoffe sind in den Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und in deren Nebenräumen, die zur Einrichtung gehören, verboten.

110.6. Die nicht-elektrischen Heizgeräte müssen an einen Kamin oder Rauchabzug angeschlossen werden. Diese müssen ins Freie führen. Die Geräte dürfen nicht beweglich sein.

110.7. Der Heizkessel und der Brennstofftank müssen in Räumen installiert sein, die sorgfältig abgetrennt und belüftet sind und keinerlei direkte Verbindung haben mit dem Saal und den anderen Räumen, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat.

110.8. Der Zugang zu den Räumen, wo der Heizkessel und der Brennstofftank installiert sind, ist für Personen, die nicht für die Überwachung und Einstellung des Heizkessels zuständig sind, strikt verboten.

110.9. Die Wände, Böden und Decken der Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer Stunde aufweisen; die Heizräume werden mit einer mit Schlüssel abschließbaren Tür geschlossen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer halben Stunde aufweist, es sei denn, sie führt nach draußen.

110.10. Der Heizraum ist nur zu diesem einen Zweck bestimmt (der Brennstofftank und der Brenner dürfen nicht im gleichen Raum untergebracht sein).

110.11. Für eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen.

110.12. Bei Verwendung von flüssigem Brennstoff wird der Tank mit einer Mauer umgeben, welche den gesamten Inhalt des Tanks zurückhält.

110.13. Außerdem wird der Brennstofftank im Boden verankert, wenn die Gefahr von Überschwemmung der Räume besteht.

110.14. Die auf dem Prinzip der kommunizierenden Röhren beruhenden Messgeräte sind verboten.

110.15. Die Heizgeräte müssen so konzipiert und aufgestellt werden, dass sie mit Rücksicht auf die örtlichen Umstände genügende Sicherheitsgarantien bieten.

110.16. Die Kamine und Rauchabzüge müssen in feuerfestem Material erbaut und angemessen unterhalten werden. (Fegen min. 1 Mal pro Jahr)

110.17. Die Wärmegeneratoren, Kamine und Rauchabzüge müssen weit genug von allem brennbaren Material angebracht oder so davon getrennt werden, dass jegliche Brandgefahr ausgeschlossen wird.

110.18. Die Wärmegeneratoren mit automatischer Zündung, welche einen gasförmigen oder flüssigen Brennstoff verwenden, müssen so ausgerüstet sein, dass die Brennstoffzufuhr in folgenden Fällen automatisch unterbrochen wird:

- während des automatischen oder nichtautomatischen Aussetzens des Brenners;
- bei zufälligem Erlöschen der Flamme;
- bei Überhitzung oder Überdruck im Umwandler;
- bei Stromausfall, bei Wärmegeneratoren mit flüssigem Brennstoff.

110.19. Die Warmluftheizungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Lufttemperatur darf an den Verteilerpunkten 80 Grad C nicht überschreiten;
- Die Warmluftschächte müssen ganz aus feuerfestem Material hergestellt sein.

Wenn der Warmluftgenerator sich im Heizraum befindet:

- muss die zu heizende Luft von außen angesaugt werden;
- müssen die Mündungen der Luftzufuhr mit wirksamen Staubfiltern versehen sein.

110.20. Wenn die Warmluft direkt im Generator beheizt wird, muss der Druck der Warmluft in diesem Generator immer größer sein als derjenige der Gase, die in der Feuerung zirkulieren.

110.21. In den durch einen Generator mit direktem Austausch mit Warmluft geheizten Räumen muss eine Vorrichtung das automatische Aussetzen des Ventilators und des Generators bei anormalem Ansteigen der Temperatur der Warmluft gewährleisten. Wenn der Warmluftgenerator sich in einem Heizraum befindet, muss diese Vorrichtung mit einem außerhalb dieses Raumes angebrachten Handschalter gekoppelt sein.

110.22. Diese letzte Bestimmung gilt nicht für elektrisch heizende Generatoren mit direktem Austausch.

Artikel 111 - Heizung mit einem Brenner für flüssigen Brennstoff

111.1. Die Zufuhr- und die Rückfuhrleitungen müssen aus Metall sein und gänzlich befestigt sein. Sie müssen jeweils mit einem Absperrschieber und einem Rückschlagventil versehen sein. Sie müssen leicht zugänglich angebracht sein.

111.2. Die notwendigen Maßnahmen müssen ergriffen werden, um im Falle eines Leitungsbruches jegliche Gefahr des Auslaufens zu verhindern.

111.3. Der Brenner muss mit einem automatischen Feuerlöscher und mit einer automatischen Unterbrechung der Strom- und Brennstoffzufuhr und durch eine akustische und optische Warnanlage geschützt sein.

Artikel 112 - Gasheizungen

Die gasbeheizten Einrichtungen müssen mit einer Absperrvorrichtung versehen sein, welche sich an der Zuleitung außerhalb des Gebäudes befindet. Die Stelle der Absperrvorrichtung wird mit einem "G" gekennzeichnet. Der Heizraum wird mit einem Gasdetektor mit automatischer Unterbrechung der Gaszufuhr, sowie einer akustischen und optischen Warnanlage ausgerüstet.

Artikel 113 - Flüssiggasanlagen

113.1. In Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind ortsbewegliche Heizgeräte und ortsbewegliche oder ortsfeste Flüssiggasbehälter verboten.

113.2. In Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten, von Flüssiggas und von jedem leicht entzündbaren Stoff verboten.

113.3. Die Verwendung von Butangas ist untersagt.

113.4. Wenn Propangas verwendet wird, müssen die Zufuhrleitungen aus Metall und nach den vorgeschriebenen Normen konzipiert sein.

113.5. Alle Gasflaschen müssen im Freien aufbewahrt werden. Das Aufstellen eines Flüssiggastanks geschieht nach den diesbezüglichen Vorschriften der Allgemeinen Bestimmungen über den Arbeitsschutz.

Artikel 114 - Zusatzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften

114.1. Es ist verboten, entzündbare oder leicht brennbare Stoffe, Behälter, die entzündbare Stoffe enthalten oder enthalten haben, oder Behälter, die Druckgas, Flüssiggas oder gelöstes Gas enthalten, in der Nähe von Feuerungsanlagen oder Wärmequellen abzustellen.

114.2. Es ist verboten, in Räumen Putzlappen und Abfälle anzusammeln, die selbstentzündlich oder leicht entzündbar sind oder eine Gefährdung darstellen; sie müssen in geeigneten Behältern mit hermetischem Verschluss deponiert werden, die aus Metall oder aus anderen Materialien sind, die die gleiche Sicherheit bieten.

114.3. Die Abfälle müssen mindestens wöchentlich abgeholt werden.

114.4. Ungeachtet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 31. März 1987 zur Einführung eines Rauchverbots an bestimmten öffentlichen Orten ist es in Verkaufsräumen und in Räumlichkeiten, die an diese Räume angrenzen und als Warenlager dienen, verboten zu rauchen, Feuer zu machen oder Vorführungen unter Verwendung von Feuer, Flammen oder brennenden Gegenständen zu präsentieren.

114.5. Dieses Verbot wird mit angemessenem Text und/oder mit Zeichen sichtbar angeschlagen.

114.6. Die verschiedenen Feuerwiderstandsgrade werden gemäß den Bestimmungen der Norm NBN 713-020 festgelegt.

114.7. Es werden auch die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die durch Raucher verursachten Brandrisiken zu vermeiden.

114.8. Räumlichkeiten, die nur gelegentlich von Personen besucht werden, die dort übernachten und hierfür das Nötige mitbringen, sind mit einem autonomen Melder auszustatten.

114.9. Jede an einen Saal angrenzende Küche muss mit einem CO₂-Löschgerät ausgestattet sein; darüber hinaus muss dort eine Decke nach geltender Norm vorhanden sein, um beim Kochen entstandene Brände damit abdecken und löschen zu können.

114.10. Ist der Saal für Unterhaltungszwecke, Küchenzwecke und für andere besondere Zwecke an die Gasleitung der Gemeinde angeschlossen, bringt der Installateur außerhalb des Gebäudes eine Absperrvorrichtung an dieser Leitung an. Wenn die Einrichtung mit Gas geheizt wird, ist diese Vorrichtung obligatorisch und wird sie an der Fassade oder am Giebel, wo der Anschluss verläuft, zumindest mit einem 10 cm hohen Buchstaben G, der direkt auf der Mauer, wenn der Zustand der Mauer es zulässt, angebracht wird, oder mit einer emaillierten oder aus Kunststoff gefertigten Plakette gekennzeichnet.

114.11. Handelt es sich bei dem Saal um ein Tanzlokal, das ständig oder wöchentlich betrieben wird, müssen, unbeschadet der Bestimmungen der Umweltgenehmigung und der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, was die Einrichtung der Tanzsäle betrifft, einige Angestellte, die unter Berücksichtigung der Dauer und der Art ihrer Aufgaben und ihrer beruflichen Eignung im Voraus eigens dazu bestimmt werden, in der Bedienung der Rettungsmittel und in der Technik der schnellen und geordneten Evakuierung der Einrichtung ausgebildet werden.

Artikel 115 - Brandbekämpfungsmittel

Je nach Größe und Art der Risiken sind die Einrichtungen mit Brandbekämpfungsmitteln auszustatten. Diese werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten festgelegt.

Artikel 116

Das Brandbekämpfungsmaterial muss immer in Ordnung gehalten und gegen Frost geschützt werden; es muss deutlich gekennzeichnet, leicht auffindbar, zugänglich und den Erfordernissen gemäß verteilt sein. Dieses Material muss jederzeit sofort betriebsbereit sein.

Artikel 117 - Warnsignal

117.1. Bei Ausbruch eines Brandes muss das Personal mittels eines besonderen Warnsignals alarmiert werden können.

117.2. Außerdem muss ein Alarmsignal unter allen Umständen erlauben, alle Anwesenden unmissverständlich zum schnellen Verlassen der Einrichtung aufzufordern.

Artikel 118 - Telefonanschluss

Die Einrichtung muss mindestens über einen an das öffentliche Telefonnetz angeschlossenen Telefonapparat verfügen. Die Telefonnummer 100 wird neben dem Telefon angebracht. Das Telefon muss leicht erreichbar sein und eine Identifizierungsnummer tragen. Wenn ein Haustelesonnetz besteht, muss es so eingerichtet sein, dass eine mögliche Unterbrechung des Stromes die Verbindung mit der Außenwelt nicht unterbrechen kann.

Artikel 119- Ausbildung des Personals

119.1. Das Personal muss genaue Anweisungen über sein Verhalten im Brandfall haben. Es muss in der Bedienung der Brandbekämpfungsmittel ausgebildet sein.

119.2. Im Fall eines Brandes ist die Benutzung der Aufzüge verboten.

Artikel 120 - Periodische Kontrollen

120.1. Der Inhaber lässt die Öffentlichkeit erst eintreten, wenn er überprüft hat, dass die Vorschriften gegenwärtiger Regelung respektiert werden.

120.2. Der Inhaber erlaubt dem Bürgermeister und/oder seinem Beauftragten jederzeit Zutritt zu seiner Einrichtung.

120.3. Wenn der Inhaber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Bürgermeister die Schließung der Einrichtung verfügen.

Artikel 121 - Regelmäßige Kontrollen

121.1. Der Bürgermeister, die von ihm beauftragten Mitglieder der Rettungsdienste und die von ihm beauftragten Personen oder Beamten können sich jederzeit am Betriebsort die Kontrollbescheinigungen der zuständigen Prüfstellen oder der spezialisierten Personen in Bezug auf die elektrischen Anlagen, das Brandbekämpfungsmaterial, einschließlich der automatischen Anlagen und der Meldeanlagen, die Säuberung der Rauchabzüge, den Unterhalt der Heizungsanlagen und die Reinigung der Abzugssysteme für Kochdämpfe vorzeigen lassen und diese überprüfen.

121.2. Werden Mängel festgestellt, kann der Bürgermeister den Bericht einer zugelassenen Prüfstelle in Bezug auf verschiedene Ausrüstungen wie Heizkessel, Heizung und Elektrizität verlangen. Das Einschalten dieser Prüfstellen geht zu Lasten des Betreibers.

121.3. Ungeachtet eines eventuellen administrativen oder gerichtspolizeilichen Auftrags und der Person, die die Verstöße gegen vorliegende Bestimmungen feststellt, muss der Bürgermeister immer unverzüglich per spezifische Post, ja sogar durch jegliches andere Mittel, wenn die Dringlichkeit es erfordert, von den festgestellten eventuellen Störungen oder Mängeln in Kenntnis gesetzt werden.

121.4. Ungeachtet der erwähnten Kontrollen müssen das Brandbekämpfungsmaterial und die Heizungsanlagen mindestens einmal pro Jahr von der Lieferfirma oder von jeglicher qualifizierten Firma, die die Aufgaben übernommen hat, vollständig überprüft werden. Die Prüfbescheinigung muss an jedem einzelnen Gerät befestigt werden.

121.5. Bei Installation oder Änderung der elektrischen Anlagen und der Sicherheitsbeleuchtung müssen diese Systeme von einer qualifizierten Prüfstelle überprüft werden. Die ausgestellte Bescheinigung muss für die Kontrolldienste zur Verfügung gehalten werden. Den in der Bescheinigung formulierten Empfehlungen muss sofort auf angemessene Weise Folge geleistet werden.

121.6. Bei jeder Nutzung des Saals testen die Benutzer die Sicherheitsbeleuchtung; des Weiteren überprüfen sie, ob die Notausgänge tadellos funktionieren und geräumt sind.

Artikel 122 - Besondere Vorschriften

122.1. Ungeachtet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 31. März 1987 zur Einführung eines Rauchverbots an bestimmten öffentlichen Orten ist es in Verkaufsräumen und in Räumlichkeiten, die an diese Räume angrenzen und als Warenlager dienen, verboten zu rauchen, Feuer zu machen oder Vorführungen unter Verwendung von Feuer, Flammen oder brennenden Gegenständen zu präsentieren.

122.2. Dieses Verbot wird mit angemessenem Text und/oder mit Zeichen sichtbar angeschlagen.

122.3. In den der Öffentlichkeit zugänglichen Teilen der Einrichtung ist es untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Bürgermeisters und Rücksprache mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten Küchen oder ähnliche Anlagen zu installieren.

Artikel 123 – Kleine Einrichtungen

Für die Einrichtungen, welche weniger als 50 Personen aufnehmen können, sind lediglich folgende Bestimmungen anwendbar:

- Artikel 99.5. bis Artikel 99.10.
- Artikel 103, 105, 107 und 108.
- Artikel 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122.

Artikel 124 - Bestimmungen für Festzelte

Jedes Zelt muss mit genügend Ausgängen versehen sein und behinderten Personen den Zutritt gewährleisten können. An den Ausgängen ist eine entsprechend breite Passage frei zu lassen, die eine schnelle Evakuierung der Besucher ermöglicht. Diese Ausgänge, die sich an drei Seiten des Zeltes befinden, müssen nach außen hin zu öffnen sein. Bei kleineren Zelten bis zu 400 Personen genügen zwei sich gegenüberliegende Ausgänge. Die Gesamtbreite der Ausgänge muss dem Fassungsvermögen des Zeltes entsprechen und zwar ist je Person 1 cm vorzusehen.

Artikel 125

Alle Ausgänge müssen vorschriftsmäßig bezeichnet sein: Grüne Schrift auf weißem Grund, oder umgekehrt. Die Schriftgröße muss 115 mm betragen. Die Ausgangsbezeichnungen müssen beleuchtet sein, und sowohl am normalen Stromnetz als auch an der Notstromversorgung angeschlossen sein. Die Worte „Ausgang - Sortie“ oder das entsprechende Piktogramm sind als Bezeichnung zugelassen.

Artikel 126

Eine vom normalen Stromnetz unabhängige und ausreichende Notbeleuchtung muss vorhanden sein. Bei Ausfall des normalen Stromes, muss sich die Notbeleuchtung automatisch einschalten.

Artikel 127

Pro 100 Quadratmeter muss gut sichtbar und leicht erreichbar ein Feuerlöscher von 6 Kilo Inhalt installiert sein.

Artikel 128

Eine Alarmanlage ist vorzusehen.

Artikel 129

Das vorhandene Personal ist zu unterrichten, damit jeder weiß, was er im Falle eines Brandes oder einer Panik zu tun hat. Die Liste dieser Einsatzgruppe ist am Eingang des Zeltes anzuschlagen.

Artikel 130

Nach der Aufstellung des Zeltes ist dieses einer Brandverhütungskontrolle zu unterziehen.

Artikel 131

Das Zelttuch muss aus schwer entflammbarem M2-Material bestehen.

KAPITEL III - EINSÄTZE DER RETTUNGS- UND SICHERHEITSDIENSTE

Artikel 132

Wer einen Brand feststellt, muss den Feuerwehrdienst unverzüglich alarmieren.

Artikel 133

Personen, die sich bei einem Brand oder Unfall vor Ort befinden und deren Eingreifen nicht erforderlich ist, müssen sich bei Ankunft der Feuerwehrleute und/oder Sanitäter so weit zurückziehen, dass diese ihren Einsatz reibungslos durchführen können.

Artikel 134

Eigentümer oder Mieter von Immobilien, die an den Ort angrenzen, wo ein Einsatz stattfindet, dürfen den Mitgliedern der Rettungs- und/oder Sicherheitsdienste den Zugang zu ihrem Eigentum nicht verweigern; des Weiteren dürfen sie sich der Durchführung von Schläuchen oder anderen Rettungsgeräten nicht widersetzen.

Artikel 135

Jeder Beleger eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, in dem oder in dessen Nähe ein Einsatz stattfindet, muss die Anweisungen des Einsatzleiters befolgen.

KAPITEL IV - ANDERE BRANDVERHÜTUNGSMASSNAHMEN

Artikel 136

Es ist verboten, Sachen auch nur zeitweilig zu lagern, wenn durch diese Lagerung das Auffinden oder die Benutzung der Wasserreserven für die Löschung der Brände be- oder verhindert oder der Zugang zu den Wasserreserven erschwert wird.

Artikel 137

137.1. In der Nähe von Gebäuden, Lokalen und Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist auf gemeindeeigenem oder privatem Gelände, das als Fluchtweg oder den Notdiensten als Zufahrt

oder Rangierplatz dient, das Parken und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art sowie auch das Abstellen oder Lagern von gleich welchen Gegenständen untersagt.

137.2. Die widerrechtlich abgestellten Fahrzeuge oder Gegenstände können auf Kosten und Risiko des Fahrers oder des Halters des Fahrzeuges oder des Besitzers der Gegenstände entfernt werden.

Artikel 138

Es ist verboten, Identifizierungs- und Markierungszeichen von Wasserreserven für die Brandlöschung zu verändern, zu beschädigen, zu kaschieren oder kaschieren zu lassen. Personen, die zu diesem Zweck Beihilfe geleistet haben, werden mit der gleichen Strafe geahndet.

KAPITEL V - ANDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 139

139.1. Außer an den vom Bürgermeister zu bestimmenden Orten ist es verboten, auf öffentlicher Straße und im Allgemeinen auf öffentlichem Eigentum Aktivitäten zu betreiben, die zu Gefahren, Verkehrsbehinderungen, Unruhen oder zu Beschädigungen der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Eigentums führen können.

139.2. Bei Personen, die gegen vorliegenden Artikel verstoßen, werden über die Anwendung der in vorliegender Verordnung vorgesehenen Strafen hinaus Gegenstände und Material beschlagnahmt. Ihre eventuelle Rückgabe an den bzw. die Eigentümer erfolgt nur gegen Zahlung der administrativen Kosten für die Aufbewahrung.

139.3. Es ist verboten, auf Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Orten oder auf Feldern Gegenstände wie Leitern oder andere Geräte und Waffen, von denen Diebe oder andere Missetäter Missbrauch machen könnten, zurückzulassen.

139.4. Nach einer Mahnung werden die in Artikel 138.3. erwähnten Gegenstände beschlagnahmt und eingezogen.

Artikel 139bis

Es ist auf dem Gebiet der Polizeizone Weser-Göhl verboten, unbemannte Flugobjekte aus jedwedem Material aufsteigen zu lassen, bei denen der Auftrieb durch die von einer eigenen Feuerquelle erwärmte Luft erzeugt wird, und die unter anderem unter den Bezeichnungen, ‚Fluglaterne‘, ‚Himmelslaterne‘, ‚Sky- oder Partyballone‘ oder ‚Kong-Ming-Laterne‘ bekannt sind.

TITEL 6 - ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN

KAPITEL I - ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN IN GESCHLOSSENEN UND ÜBERDACHTEN RÄUMLICHKEITEN

Artikel 140 - Öffentliche Veranstaltungen im Allgemeinen in geschlossenen und überdachten Räumlichkeiten

140.1. Jede öffentliche Veranstaltung in einer geschlossenen und überdachten Räumlichkeit muss dem Bürgermeister mindestens einen Monat vor ihrem Datum von einer volljährigen Person, die zivilrechtlich verantwortlich ist, zur Kenntnis gebracht werden.

140.2. Jeder Organisator einer öffentlichen Veranstaltung in einer geschlossenen und überdachten Räumlichkeit, die dem Bürgermeister nicht mitgeteilt worden ist oder deren Verlauf sich für die öffentliche Ordnung, den sicheren und ungehinderten Verkehr auf öffentlicher Straße, die öffentliche Gesundheit und Sauberkeit als störend erwiesen hat, weil keine Polizeimaßnahmen zur Überwachung der Veranstaltung getroffen worden sind, wird mit einer Verwaltungssanktion bestraft für die Störungen, die durch die nicht angekündigte Veranstaltung verursacht wurden, selbst wenn die sofort herbeigerufenen Polizeidienste vor Ort waren.

Artikel 141 - Öffentliche Bälle in geschlossenen und überdachten Räumlichkeiten

Öffentliche Bälle, die in irgendeiner geschlossenen und überdachten Räumlichkeit organisiert werden, müssen dem Bürgermeister spätestens einen Monat vor dem Datum der jeweiligen Veranstaltung anhand des bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulars angekündigt werden, und zwar mit Angabe des Ortes, des Datums, der Öffnungs- und Schließungszeiten, der Identifizierung des Wachdienstes, wenn dieser nicht von den Organisatoren selbst versehen wird, der

Anzahl der vom Wachdienst oder von den Organisatoren vorgesehenen Bediensteten sowie des Erkennungszeichens, das sie tragen werden, der Art der für die Getränke benutzten Behältnisse, des Namens, der Handynummer und der Identifizierung des angekündigten musikalischen Animators und der Anzahl Eintritte, die beim letzten öffentlichen Ball mit demselben musikalischen Animator an diesem Ort registriert worden sind.

KAPITEL II - ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN IM FREIEN

Artikel 142 - Öffentliche Veranstaltungen und Bälle im Freien

142.1. Es ist verboten, öffentliche Veranstaltungen oder Bälle im Freien, ob auf privatem oder öffentlichem Gelände, ohne schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters zu organisieren. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor dem Datum der Veranstaltung anhand des bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulars beim Bürgermeister eingereicht werden.

142.2. Die Organisatoren müssen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Tun sie dies nicht, können die Veranstaltungen oder Bälle verboten, abgebrochen oder unterbrochen werden. Dazu bedarf es eines Beschlusses eines Verwaltungspolizeioffiziers, der den Organisatoren von einem Polizeidienst mitgeteilt wird. Auch ein verbaler Beschluss gilt.

Artikel 143

143.1. Die Auflagen können aus jeglichen Vorkehrungen bestehen, die vor, während und nach der öffentlichen Versammlung zu treffen sind, insbesondere was die Sicherheit der Podien, Tribünen, beweglichen Sitzreihen, Zelte, Außenstände, Fluchtwege, Toiletten, Parkplätze und anderen für die Veranstaltung notwendigen Vorrichtungen betrifft.

143.2. Der Bürgermeister kann gegebenenfalls vorschreiben, dass die zuständigen Dienste (der Feuerwehrdienst und gegebenenfalls eine für Kontrolle, Zertifizierung und Tests in Sachen Sicherheit zugelassene Einrichtung) eine Ortsbesichtigung vornehmen, um zu prüfen, ob die Sicherheit der in Artikel 143.1. erwähnten Installationen gewährt ist.

KAPITEL III - BESTIMMUNGEN, DIE FÜR ALLE ÖFFENTLICHEN VERSAMMLUNGEN IN ÜBERDACHTEN RÄUMLICHKEITEN ODER IM FREIEN GELTEN

Artikel 144

Der Organisator muss, ob die Veranstaltung in einem überdachten oder offenen Raum stattfindet, draußen genügend Müllbehälter vorsehen und dafür sorgen, dass Becher, Trinkdosen und andere zurückgelassene Gegenstände spätestens bis am darauf folgenden Morgen um 10 Uhr eingesammelt sind.

Artikel 145

Jeder Teilnehmer an einer öffentlichen Versammlung muss die Anweisungen der Polizei zum Schutz, zur Aufrechterhaltung oder zur Wiederherstellung der Sicherheit und der öffentlichen Ruhe befolgen.

KAPITEL IV - ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT BEI BÄLLEN, TANZABENDEN, KONZERTEN UND ANDEREN VERANSTALTUNGEN FÜR JUNGE LEUTE

Artikel 146

146.1. Die Bedingungen für die Durchführung der Veranstaltungen werden von der zuständigen Behörde erlassen. Unter vorliegende Bestimmungen fallen die Veranstaltungen, die sich an ein Publikum im Durchschnittsalter von weniger als 20 Jahren richten und deren Räume eine Aufnahmekapazität von mindestens 1000 Personen aufweisen.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 26 der Verfassung kann der Bürgermeister mit ordnungsgemäßer Begründung alle oder einen Teil der vorliegenden Bestimmungen auf Veranstaltungen für junge Leute an einem Ort mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 1000 Personen anwenden, wenn örtliche Umstände dies rechtfertigen.

146.2. Organisatoren und Wachdienste

146.2.1. Die Organisatoren und die eventuellen Mitglieder des Überwachungsdienstes tragen ein Erkennungszeichen, das der Organisation eigen ist und nicht mit

den Abzeichen der Polizeidienste übereinstimmt. Dieses Erkennungszeichen wird mit dem in Artikel 142 erwähnten Antrag auf Ausstellung der Erlaubnis oder mit der in Artikel 141 erwähnten Ankündigung mitgeteilt.

146.2.2. Der Organisator oder eine von ihm zu diesem Zweck beauftragte Person teilt seine bzw. ihre Handynummer vor der Veranstaltung mit und hält sich während der Veranstaltung immer am Eingang auf; bei Ankunft der Rettungs- oder Sicherheitsdienste muss der Organisator bzw. die beauftragte Person spontan vorstellig werden.

146.2.3. Der verpflichtete Wachdienst muss, so wie in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen, vom Minister des Innern ordnungsgemäß zugelassen sein. Die Veranstalter müssen dafür sorgen, dass mindestens eine Person innerhalb des Wachpersonals der deutschen Sprache mächtig ist.

146.3. Garderobe

Der Organisator muss dafür sorgen, dass während der Veranstaltung im Eingangsbereich eine Garderobe geführt wird von mindestens einer Person, die volljährig und nüchtern ist.

146.4. Gegenstände, die bei Veranstaltungen oder Bällen an der Garderobe abzugeben oder verboten sind

146.4.1. Folgende Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben:

- Motorradhelme,
- Regenschirme,
- Sportgeräte.

146.4.2. Am Ort und in unmittelbarer Umgebung der Veranstaltung oder des Balls ist das Mitführen folgender Gegenstände verboten:

- scharfe, stumpfe oder Schlaggegenstände;
- Gegenstände, die verletzen, beschmutzen oder stören können;
- Spruchbänder, Slogans, Abzeichen oder Embleme, die die öffentliche Ordnung stören könnten;
- Sprays oder Aerosole mit gleich welchen Produkten.

146.4.3. Die Garderobe muss von dem Bereich, der der Öffentlichkeit zugänglich ist, getrennt sein und von den Organisatoren ständig überwacht werden.

146.5. Getränke

146.5.1. Der Organisator sorgt dafür, dass die Schankstätten bis zum Schluss der Veranstaltung von mindestens zwei Personen geführt werden, die volljährig und nüchtern sind. Diese Personen achten darauf, dass die alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränke nicht bis zur Trunkenheit der Gäste ausgeschenkt werden; des Weiteren sorgen sie dafür, dass diese Getränke gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 8 des Erlassgesetzes vom 14. November 1939 sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen über die Unterdrückung der Trunkenheit nicht an offensichtlich bereits betrunkene Personen ausgeschenkt werden.

„Flatrate-Partys“, „All-you-can-drink-Partys“, „Tequila Partys“ sowie jegliche ähnliche kommerzielle Veranstaltungen bei denen alkoholische Getränke ohne Begrenzung der Menge, innerhalb eines Zeitrahmens oder ohne Angabe eines Zeitraums für die gesamte Dauer der Veranstaltung, zu einem Pauschalpreis oder zu einem besonders günstigen Preis, der in der Regel unterhalb des geforderten Preises für nicht alkoholische Getränke liegt, wie zum Beispiel anlässlich so genannter „Happy Hours“, ausgeschenkt werden, sind untersagt.

Das Anbringen von Werbeplakaten, sowie jedweder Art von Werbung in Bezug auf die im Absatz 2 erwähnten Veranstaltungen sind auf dem Gebiet der Stadt Eupen untersagt. Vorbehaltlich der Anwendung einer Verwaltungsstrafe werden vorbenannte Werbeplakate, ohne Inverzugsetzung, kostenpflichtig durch die Stadt entfernt.

146.5.2. Vorbehaltlich einer vom Bürgermeister gewährten Abweichung werden alle Getränke nur in Plastikbehältnissen ausgeschenkt.

146.5.3. Sind Getränkebons vorgesehen, wird deren Verkauf 20 Minuten vor Schluss eingestellt; das Publikum muss jedoch 10 Minuten zuvor davon in Kenntnis gesetzt werden. Getränke dürfen 15 Minuten vor Schluss nicht mehr ausgeschenkt werden; der Organisator teilt dem Publikum diese Bestimmung 10 Minuten zuvor mit.

146.6. Beleuchtung

146.6.1. Finden Veranstaltungen oder Bälle zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch statt, muss eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem effektiven Schluss dieser

Veranstaltungen eine ausreichende Außenbeleuchtung in einem Umkreis von 50 m um den betreffenden Ort eingeschaltet sein.

146.6.2. Wird anderswo als auf öffentlicher Straße ein Parkplatz organisiert, muss dieser bis eine Stunde nach der Veranstaltung ausreichend und permanent beleuchtet sein.

146.6.3. Diese Beleuchtungen dürfen die Nachbarschaft niemals unnötig stören.

146.6.4. Auf Anordnung der Polizei- und Sicherheitskräfte wird die Beleuchtungsdauer verlängert.

146.6.5. Eine weiße und permanente einheitliche Beleuchtung muss am Ort selbst der Veranstaltung vorgesehen werden, damit die Personen überall im Saal oder am Ort der Veranstaltung visuell identifiziert werden können; diese Beleuchtung wird auf Ersuchen der Polizei, des Wachdienstes oder der Rettungsdienste vom Organisator oder von seinem Beauftragten sofort eingeschaltet.

146.6.6. Die Raumbelichtung muss 15 Minuten vor Schluss der Veranstaltung progressiv intensiviert werden, so dass zum Schluss eine einheitliche und permanente maximale Beleuchtung gewährleistet ist.

146.7. Geräuschpegel

146.7.1. Der bei verstärkter Musik gemessene Geräuschpegel darf gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 24. Februar 1977 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen im Innern der Einrichtung 90 DB (A) nicht überschreiten.

146.7.2. Auf Ersuchen der Polizei muss der Organisator oder sein Beauftragter die Geräuschemission sofort verringern oder einstellen können, wenn festgestellt wird, dass der Geräuschpegel überschritten ist, oder wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

146.7.3. Die Lautstärke verstärkter Musik muss ab 1.45 Uhr progressiv verringert werden; zum Schluss der Veranstaltung muss diese Musik verstummen und durch sanfte Hintergrundmusik ersetzt werden, bis das Publikum die Räumlichkeiten verlassen hat.

146.8. Zufahrt zur Veranstaltung

146.8.1. Eine Zufahrt und eine Manövrier- und Parkfläche für die Rettungs- und Sicherheitsdienste müssen während der gesamten Veranstaltung völlig frei bleiben.

146.8.2. Die Manövrier- und Parkfläche muss ausreichen, um diesen Diensten leichtes Manövrieren und Parken zu ermöglichen; diese Fläche wird durch Schilder begrenzt, die zu diesem Zweck bestimmt sind, und muss sich in der Nähe des Haupteingangs befinden.

146.9. Zubehör

Kunstnebel- oder Schaumerzeuger sowie stroboskopische Beleuchtung sind verboten.

146.10. Eingang

146.10.1. Der Organisator sorgt dafür, dass ab Beginn der Veranstaltung bis zu ihrem Schluss am Eingang mindestens zwei Personen anwesend sind, die volljährig und nüchtern sind und

- Minderjährigen unter 16 Jahren, die unverheiratet und nicht in Begleitung ihres Vaters, ihrer Mutter oder ihres gesetzlichen Vormunds sind (Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1960 über den sittlichen Schutz der Jugend), notfalls nachdem sie aufgefordert worden sind, den Personalausweis vorzuzeigen, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1960 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen,
- Personen, die offensichtlich betrunken sind, den Zugang verweigern.

146.10.2. Der Organisator muss die Ordnungskräfte unverzüglich benachrichtigen, wenn in den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltung stattfindet, Unruhen auftreten, die die eigenen Wachdienste nicht besänftigen können; das gilt auch für Unruhen auf Parkplätzen, die der Organisator außerhalb der öffentlichen Straße zur Verfügung stellt.

146.10.3. Wenn bei einer Veranstaltung auf öffentlicher Straße Unruhen auftreten, muss der Organisator dieser Veranstaltung die Ordnungskräfte unverzüglich davon in Kenntnis setzen und ihnen den genauen Ort der Unruhen mitteilen.

146.10.4. Wenn Personen mit einem der in Artikel 146.4.1. und 2. erwähnten Gegenstände am Eingang vorstellig werden oder wenn dem Organisator das Nahen solcher Personen mitgeteilt wird, muss der Organisator, wenn er diese Personen nicht dazu bewegen kann, diese

Gegenstände in der Garderobe abzugeben, die Ordnungskräfte unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

146.10.5. So muss der Organisator den Ordnungskräften auch sofort jegliche Begebenheit mitteilen, von der er Kenntnis hat und durch die die Ordnung in oder um den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltung stattfindet, gestört werden könnte.

146.11. Kapazität der Räumlichkeiten

146.11.1. Der Organisator muss Kenntnis nehmen von der Regelung in Bezug auf das Betreiben von Tanzsälen und anderen Schankstätten sowie vom Brandverhütungsbericht; er muss sich verpflichten, die eventuelle Klausel zur Einschränkung der Kapazität der Räumlichkeiten (Anzahl Personen), wo die Veranstaltung stattfindet, einzuhalten.

146.11.2. Der Organisator muss sich persönlich vom reibungslosen Funktionieren der Notausgänge und der Beleuchtung vergewissern; er muss auch persönlich darauf achten, dass diese Notausgänge frei sind.

146.12. Kommunikationsmittel

146.12.1 Der Organisator muss vor Ort über ein ortsfestes oder tragbares Telefon verfügen, um schnellstmöglich mit den Rettungs- oder Polizeidiensten Kontakt aufnehmen zu können.

Artikel 147

147.1. Werden die von der zuständigen Behörde erlassenen Maßnahmen nicht eingehalten, kann die Veranstaltung durch Beschluss eines Verwaltungspolizeioffiziers, unbeschadet der eventuell bereits zugestellten administrativen Geldbußen, abgebrochen oder unterbrochen werden.

147.2. Übergangsweise verfügen die Verantwortlichen bestehender Säle über eine einjährige Frist ab In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung, um sich den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anzupassen.

Artikel 148

148.1. Außer bei Festlichkeiten sind das Tragen von Masken und die Anwendung irgendwelcher List oder Arglist, durch die die visuelle Identifizierung von Personen erschwert wird, zu jeder Zeit, bei jeder Versammlung und an jedem öffentlichen Ort sowie auf öffentlicher Straße verboten.

148.2. Obengenannte Bestimmung gilt nicht für die Gemeinde Raeren.

KAPITEL V - SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR AUFFÜHRUNGEN

Artikel 149

Werden bei Vorführungen fingierte Brände entfacht, Feuerwerkskörper abgeschossen oder Feuerwaffen benutzt, muss der Organisator der Aufführung dies einen Monat im Voraus melden und die Sicherheitsvorkehrungen treffen, die ihm von den vorerwähnten Diensten auferlegt werden.

Artikel 150

150.1. Das Gummiseilspringen, auch „Bungee-Jumping“ genannt, ist verboten.

150.2. Das Gummiseilspringen unterliegt in Kelmis einer Genehmigungspflicht.

150.3. Rave-Partys sind verboten.

KAPITEL VI - SPIEL- UND VERGNÜGUNGSEINRICHTUNGEN ODER -CLUBS

Artikel 151

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler sowie seiner Ergänzungen, Abänderungen und Anwendungserlasse darf niemand, der Eigentümer, bloßer Eigentümer, Nießbraucher oder Inhaber eines sonstigen dinglichen Rechts ist, das aus der Aufteilung eines Eigentumsrechts hervorgeht und ihm eine gewisse Handhabe auf das betreffende Gut verleiht, oder der Vermieter eines Gutes ist, ohne vorherige schriftliche oder ausdrückliche Städtebaugenehmigung des Schöffenkollegiums das betreffende unbewegliche Gut oder einen Teil dieses Gutes im Hinblick auf die Schaffung einer Freizeitinfrastruktur für das Betreiben von Spiel- oder Vergnügungseinrichtungen oder -clubs wie Lunaparks, Sexshops, Peepshows und Einrichtungen gleicher Art benutzen oder bereitstellen, wenn damit eine Änderung der Zweckbestimmung vorliegt, die in Anwendung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Ergänzungen und

Abänderungen der Genehmigung des Gemeindegremiums bedarf.

Artikel 152

152.1. Jeder Antrag auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung zur Eröffnung einer Einrichtung, die der Begriffsbestimmung "Spieleinrichtung oder Spielclub" entspricht, und einer der anderen in Artikel 151 erwähnten Einrichtungen muss neben den durch das WGBRSE vorgeschriebenen Unterlagen und der vollständigen Identität des Betreibers oder dem gemeinsamen Namen der Gesellschaft folgende Angaben enthalten:

- die genaue Lage der Einrichtung,
- die Gesamtfläche in m² sowie die Gesamtfläche, die der Öffentlichkeit zugänglich ist,
- den Plan der Einrichtung mit den Geräten und (sowohl passiven als auch aktiven) Verfahren, die im Rahmen der Brandverhütung eingesetzt werden,
- je nach Fall: die Anzahl und die Art der vorgesehenen Apparate.

152.2. In der Bewertungsnotiz wird die Art der Aktivität der Einrichtung genau beschrieben.

Artikel 153

153.1. Die im ersten Artikel dieses Kapitels erwähnten Einrichtungen dürfen auf keinen Fall in einem Viertel liegen, wo ihre Ansiedlung durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung oder durch regionale oder kommunale Städtebaupläne verboten ist.

153.2. Diese Einrichtungen können verboten werden, wenn sie unvereinbar sind mit der zweckmäßigen Gestaltung der Ortslage im Hinblick auf die Wohnqualität, die Art des Ortes oder die Aktivitäten des umgebenden Viertels.

153.3. Schulviertelumgebungen sind für alle in Artikel 151 beschriebenen Aktivitäten nicht geeignet. Unter „Umgebung“ ist ein Schutzgebiet von mindestens 250 m im Umkreis des Gebäudes zu verstehen, es sei denn, durch einen Beschluss des Gemeinderates zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung ist ausdrücklich ein anderer Umkreis festgelegt worden.

Artikel 154

Der Bürgermeister erlässt entweder aus eigener Initiative oder auf Vorschlag der Föderal-, Provinzial- oder Regionalbehörden, auf Antrag der Recht sprechenden Gewalt oder aufgrund eines Berichts der Polizeidienste alle zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Bestimmungen, wenn er feststellt, dass jeglicher materiellen Störung der öffentlichen Ordnung, die durch eine in Artikel 151 erwähnte Einrichtung verursacht wird, ein Ende gesetzt werden muss; unter materieller Störung der öffentlichen Ordnung sind insbesondere die durch die Einrichtung verursachte Ruhestörung in der Nacht oder am Tage, die mit dem Gebäude einhergehende Gesundheitsgefährdung, die Nichtübereinstimmung der Einrichtung mit den Brandschutznormen und ihre Lage an einem Ort, wo sie zu Streitigkeiten oder Schlägereien führen könnte, zu verstehen; der Bürgermeister erlässt diese Bestimmungen auch, wenn irgendein anderer ordnungsgemäß gerechtfertigter ortsgebundener Grund vorliegt.

Artikel 155

155.1. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind unbeschadet der Bestimmungen erlassen worden, die in Sachen Städtebau Anwendung finden, und verfolgen den Zweck, die einschlägigen Städtebaubeschlüsse auf ein Regelwerk mit Verordnungscharakter zu gründen.

155.2. Sie gelten nicht für die zeitweilige und provisorische Aufstellung von elektrischen und automatischen Geräten anlässlich von Kirmessen oder Jahrmärkten, die auf dem Gemeindegebiet stattfinden.

Artikel 156

156.1. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1960 über den moralischen Schutz der Jugend sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen ist die Anwesenheit von Jugendlichen unter 18 Jahren in den Lunaparks und Spielhallen untersagt, wenn sie nicht begleitet werden von : a) ihrem Vater, b) ihrer Mutter, c) ihrem Vormund, d) der Person, welcher ihre Aufsicht durch richterlichen Beschluss anvertraut wurde.

156.2. Es ist den Besitzern oder Geschäftsführern von Lunaparks und Spielhallen untersagt, den Jugendlichen, denen die Anwesenheit in ihrer Einrichtung aufgrund des Artikels 156.1. verboten ist, den Zutritt zu dem Lunapark zu gewähren oder ihren Aufenthalt darin zu dulden.

Artikel 157

Die Besitzer oder Geschäftsführer von Lunaparks oder Spielhallen sind verpflichtet, am Eingang ihrer Einrichtung an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle ein Schild mit folgendem Wortlaut aufzuhängen:

„Der Zutritt ist den unverheirateten Personen unter 18 Jahren verboten, welche sich nicht in Begleitung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder der durch richterlichen Beschluss mit der Aufsicht beauftragten Person befinden.“

« Accès interdit aux mineurs non mariés de moins de 18 ans non accompagnés de leur père, mère, tuteur ou de la personne à la garde de laquelle ils ont été confiés par arrêté judiciaire. »

Artikel 158

Von den Bestimmungen gegenwärtiger Polizeiverordnung ausgeschlossen sind die Lunaparks, die anlässlich von Jahrmärkten und lokalen Festen aufgestellt werden.

TITEL 7 - LAGER UND FERIENHÄUSER

KAPITEL I - LAGER

Artikel 159 - Begriffsbestimmung

159.1. Jugendlager: Aufenthalt einer Jugendgruppe von mehr als fünf Personen während einer Dauer von mindestens 2 Tagen auf dem Gebiet der Gemeinde, innerhalb oder außerhalb von Ortschaften, in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nur zeitweise dafür vorgesehen sind, auf einem Gelände im Freien, in Zelten oder in sonstigen Unterkünften, die nicht dem Campinggesetz vom 30. April 1970 unterworfen sind.

159.2. Vermieter: die Person, die als Eigentümer oder Pächter einer Jugendgruppe ein Gebäude, einen Teil eines Gebäudes oder ein Gelände kostenlos oder gegen Entgelt zur Verfügung stellt;

159.3. Mieter: die verantwortliche(n), großjährige(n) Person(en), die solidarisch im Namen einer Jugendgruppe mit dem Vermieter die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung des Gebäudes / Geländes trifft (treffen) und/oder während des Jugendlagers die Verantwortung dafür trägt (tragen);

Artikel 160

Um Gebäude, Gebäudeteile oder Gelände für Jugendlager zur Verfügung zu stellen, ist der Vermieter verpflichtet:

160.1. für jedes betroffene Gebäude oder Gelände eine entsprechende Genehmigung bei der Gemeinde zu beantragen.

Die Genehmigung, in der die jeweilige Höchstzahl der Teilnehmer an einem Jugendlager für jedes Gelände oder Gebäude festgelegt wird, und die damit verbundene Anerkennung des Gebäudes oder Geländes als «Ferienlager für Jugendgruppen» wird in Form einer Bescheinigung gemäß beiliegendem Muster, durch das Gemeindegremium für eine Dauer von drei Jahren unter folgenden Bedingungen erteilt:

- Im Falle von Gebäuden und Gebäudeteilen ist der Vermieter verpflichtet, dem Antrag eine Bescheinigung des zuständigen Feuerwehrkommandanten beizufügen, wonach das betreffende Gebäude, in dem die Jugendgruppen untergebracht werden sollen, den erforderlichen Feuerschutzbestimmungen entspricht.

- Im Falle von Gelände muss dem Antrag eine genaue Lagebescheinigung (Katasterangaben, Militärkarten-Auszug) beigefügt sein; das Gelände darf nicht in einem Umkreis von 100 Metern zu einer Trinkwasserquellfassung liegen.

160.2. vor Beginn eines Jugendlagers mit dem jeweiligen Mieter einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen; Musterverträge werden dem Vermieter auf Anfrage von der Gemeindeverwaltung ausgehändigt.

160.3. vor Beginn und für die Dauer der Jugendlager eine Haftpflichtversicherung für das betreffende Gebäude bzw. Gelände abgeschlossen zu haben;

160.4. die Voraussetzungen für eine angemessene Hygiene (Toiletten, Waschmöglichkeiten) zu schaffen, und zwar in einem Abstand von mindestens 10 Metern zu Oberflächengewässern, sowie eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer zu gewährleisten, um Umweltverschmutzungen zu vermeiden;

160.5. vor Beginn des ersten Jugendlagers des Kalenderjahres der Polizei, der Feuerwehr, einem Arzt seiner Wahl und den Notdiensten (100-Dienst) den genauen Standort des Lagers (Katasterangaben, Militärkarten- Auszug) mitzuteilen;

160.6. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrages eine Kopie der vorliegenden Polizeiverordnung auszuhändigen ;

160.7. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags eine Kopie der in Artikel 160.1. angeführten Bescheinigung für das betreffende Gebäude/Gelände auszuhändigen;

160.8. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags die Kopie einer Haus- und Lagerordnung auszuhändigen, die für das betreffende Gebäude/Gelände mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- a. die Höchstzahl der Teilnehmer an einem Jugendlager gemäß der unter Artikel 160.1. angegebenen Genehmigung;
- b. die Trinkwasserversorgung und die sanitären Einrichtungen;
- c. Art und Situierung von Mitteln zur Brandbekämpfung;
- d. Art und Situierung von Kochgelegenheiten ;
- e. Stelle(n), an der/denen vorbehaltlich der Einhaltung aller sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen Lagerfeuer entzündet werden dürfen;
- f. Vorschriften über Abtransport und Entsorgung von festen und flüssigen Abfällen;
- g. Vorschriften über die Verwendung von elektrischen Geräten, Gasinstallationen und Heizvorrichtungen;
- h. genaue Informationen, wo und unter welchen Voraussetzungen in nächster Umgebung zum Lager ein Telefon benutzt werden kann;
- i. Anschriften und Telefonnummern von folgenden Personen bzw. Diensten aus der Umgebung:
 - Hilfsdienste, 100-Dienst, Ärzte, Krankenhäuser,
 - Feuerwehr,
 - Polizei,
 - Forstverwaltung, insbesondere die zuständigen Revierförster.

160.9. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags alle Informationen über die Benutzung des Waldes (insbesondere Adresse und Rufnummer des/der Förster, des Verantwortlichen für die Jagd) mitzuteilen;

160.10. jedes Jugendlager spätestens 48 Stunden nach dessen Beginn bei der Gemeinde anzumelden; dazu muss er eine Liste der Teilnehmer und der Verantwortlichen des Lagers sowie Angaben zur Dauer des Lagers (vom ... bis ...) bei der lokalen Polizei abgeben;

160.11. für die Sicherheit in Bezug auf Feuerstellen zu sorgen;

160.12. den Abtransport der Abfälle bis zu der üblichen Stelle des Müllabfuhrdienstes sooft wie erforderlich zu gewährleisten, auf jeden Fall für die erste Müllabfuhr nach Ende des Lagers;

160.13. zu gewährleisten, dass im Notfall jedwelche Notdienst-Fahrzeuge und befugte Personenfahrzeuge ohne Schwierigkeiten das Gelände/Gebäude erreichen können.

Artikel 161

Der Mieter ist verpflichtet:

161.1. nach Abschluss des schriftlichen Mietvertrags und rechtzeitig vor Beginn des Lagers Kontakt mit der Polizei und der Forstverwaltung zwecks Information über eventuelle Vorschriften (Feuer, Waldbenutzung) aufzunehmen;

161.2. für die Benutzung von Waldflächen für gleich welche Zwecke vorher Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt bzw. Revierförster zu nehmen und für Wanderungen durch den Wald abseits ausgewiesener Wanderwege das vorherige Einverständnis der Forstverwaltung einzuholen;

161.3. im Sinne der Vermeidung von Lärmbelästigung das Anbringen von Lautsprecheranlagen und das Benutzen von Megaphonen ebenso wie die Ausstrahlung von überlauter Musik gänzlich zu unterlassen; unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 561 des Strafgesetzbuches ist das Lärmen und Singen in den Wohngebieten ab 22.00 Uhr untersagt.

161.4. für den Abtransport sämtlicher Abfälle gemäß den bestehenden Gemeindeverordnungen Sorge zu tragen und das Ablagern und Hinterlassen gleich welcher Abfälle irgendwo auf dem Gemeindegebiet ausdrücklich zu unterlassen;

161.5. die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Hygieneeinrichtungen zu benutzen;

161.6. sich über die Anschriften und Rufnummern der örtlichen Ärzte und Notdienste rechtzeitig zu informieren und festzustellen, wo und unter welchen Voraussetzungen in nächster Nähe ein Telefon benutzt werden kann;

161.7. eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche alle mit dem Lager verbundenen Risiken und Gefahren angemessen abdeckt ;

161.8. unbeschadet der in Artikel 89 - 8 des Feldgesetzbuches und Artikel 167 des Forstgesetzbuches festgelegten Bestimmungen das Anzünden eines Lagerfeuers im Freien ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters, der dazu ein Gutachten des zuständigen Feuerwehrkommandanten einholen kann, zu unterlassen.

Artikel 162

162.1. Unbeschadet der Bestimmungen des Forstgesetzbuches und des Feldgesetzbuches ist das Campen im Freien, in Zelten oder Schutzhütten an nachstehenden Stellen untersagt:

- a) innerhalb aller Waldungen sowie in einem Abstand von weniger als 50 Metern von diesen Waldungen ;
- b) in den laut Sektorenplan ausgewiesenen Naturgebieten (N-Zonen und R-Zonen).

162.2. Es ist den Eigentümern, Pächtern oder Nutznießern von Parzellen oder Gebäuden, die an den unter Artikel 162.1. angeführten Stellen gelegen sind, untersagt, diese Parzellen oder Gebäude für Jugendlager zur Verfügung zu stellen ;

162.3. Ausnahmegenehmigungen durch das Gemeindegremium können für die unter Artikel 162.1.a. und 162.1.b. angeführten Parzellen oder Gebäude aufgrund eines begründeten Gutachtens der Forstverwaltung erteilt werden.

Artikel 163

Dem/Den Lagerverantwortlichen obliegen folgende Verpflichtungen:

- seine/ihre Identität ist bei der Gemeindebehörde zu hinterlegen;
- dafür Sorge zu tragen, dass das Lager jederzeit durch eine großjährige Person besetzt ist;
- Nachspiele korrekt zu organisieren und ein allein Umherziehen der Kinder auszuschließen;
- die Kinder, die das Lager verlassen, sind mit einer Kennkarte auszustatten, die Angaben zur Person und zum Lagerort enthält.

KAPITEL II - FERIENHÄUSER

Artikel 164

164.1. Niemand darf Urlaubern auf dem Gebiet der Gemeinde eine Ferienwohnung zur Verfügung stellen, wenn er vorliegende Bestimmungen nicht einhält.

164.2. Eigentümer von zur Verfügung gestellten Ferienwohnungen oder Ferienhäusern müssen eine Hausordnung aufstellen, die u.a. folgende Bestimmungen enthält:

- Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr müssen Ruhe und Ordnung herrschen.
- Durch Aktivitäten, die draußen stattfinden, wie Grillfeste, Musikabende usw. dürfen die Nachbarn nicht gestört werden.
- Sind mehrere Familien oder Personengruppen in Ferienwohnungen untergebracht, wird ein Verantwortlicher für die Gruppe bestimmt, der volljährig ist und dessen Identität dem Eigentümer mitgeteilt wird.
- Plakate, Abgrenzungen und anderes Kennzeichnungsmaterial, die im Rahmen eventueller Aktivitäten angebracht werden, müssen vor Abreise der Teilnehmer entfernt werden.

164.3. Ferienwohnungen im Sinne der vorliegenden Bestimmungen unterliegen Sicherheits- und Gesundheitsnormen, die die Gemeindebehörde in der Sonderverordnung festlegt.

164.4. Jeder Eigentümer eines bebauten Gutes, das er als Ferienwohnung verwendet, muss neben den durch das WGBRSE vorgeschriebenen Formalitäten gegebenenfalls einen Plan im Maßstab 1/50 oder 1/100 vorlegen mit Angabe der Abmessungen, Ausgänge, Fenster, Bedingungen für den Zugang von der öffentlichen Straße aus und der Abwasserleitungen, wenn für dieses Gut aufgrund des WGBRSE keine Genehmigung erforderlich ist. Er ist von diesen Formalitäten befreit, wenn für die Verwendung des Gutes als Ferienwohnung eine Städtebaugenehmigung erforderlich ist.

TITEL 8 - TIERE

KAPITEL I - TIERE AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 165

165.1. Es ist Eigentümern, Haltern oder Aufpassern von Tieren, Katzen ausgeschlossen, verboten, die Tiere unbeaufsichtigt streunen zu lassen oder ihnen Auslauf zu öffentlichen Orten oder zu privaten Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu gewähren. Dieses Verbot gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

165.2. Hier geht es unter anderem um Tiere, die sich auf Viehweiden mit nicht eingefriedeter öffentlicher Dienstbarkeit aufhalten und durch deren Aggressivität für Passanten der freie Durchgang auf dieser öffentlichen Dienstbarkeit beeinträchtigt werden könnte. In diesem Fall muss der Eigentümer des Tieres die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit das Tier Passanten auf der öffentlichen Dienstbarkeit nicht angreifen kann; entweder muss er das Tier so anbinden, dass es die öffentliche Dienstbarkeit nicht erreichen kann, oder er muss entlang der Dienstbarkeit eine Einfriedung errichten.

165.3. Bei Federvieh findet die oben genannte Bestimmung keine Anwendung.

KAPITEL II - HUNDE AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Allgemeine Pflichten

Artikel 166

166.1. Innerhalb eines befriedeten Besitztums sind Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen des Halters nicht verlassen können. Die Wahl sowie die Höhe der Einfriedung ist der Größe, der Konstitution und der Rasse des Hundes anzupassen.

166.2. Es ist jedem Eigentümer, Halter oder Aufpasser eines Tieres verboten, das Tier auf öffentlicher Straße laufen zu lassen, ohne das Nötige veranlasst zu haben, damit das Tier den sicheren und ungehinderten Verkehr und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

166.3. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, das heißt an jedem öffentlichen Ort, an jedem privaten Ort, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, müssen alle Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine geführt werden. Hundeleinen über 1,50 Meter sind für die in Artikel 169.2 erwähnten Hunderassen, sowie für gefährliche Hunde, wie unter Artikel 170 erwähnt, nicht gestattet. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche die durch Hund und Halter auf eigene Gefahr genutzt werden können, insofern diese vorhanden sind. Hunde die für die Begleitung beziehungsweise Führung von sehschwachen und behinderten Personen nachweislich ausgebildet sind, Polizei-, Zoll-, Armee-, Rettungs-, Hirten- und Jagdhunde sind während ihres Einsatzes von dieser Bestimmung befreit.

166.4. Der Besitzer, Halter oder Aufpasser eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen und muss körperlich und geistig dazu in der Lage sein, dafür zu sorgen, dass sein Hund sich so verhält, dass er zu keinem Zeitpunkt – sei es auf privatem Grund, an einem öffentlichen Ort, an einem privaten Ort, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist, oder in öffentlichen Verkehrsmitteln – die öffentliche Sicherheit gefährdet, eine Gefahr für Mensch und Tier darstellt, sein Umfeld (unter anderem Passanten, Nachbarn, weidendes Vieh ...) belästigt oder die öffentliche Ruhe und Ordnung stört.

166.5. Auf den öffentlichen Spielplätzen, Sportplätzen, Schwimmbädern und Friedhöfen, die auf dem Gebiet der Gemeinde liegen, ist die Anwesenheit von Hunden untersagt. Hunde die für die Begleitung beziehungsweise Führung von sehschwachen und behinderten Personen nachweislich ausgebildet sind sowie Polizeihunde sind während ihres Einsatzes von dieser Bestimmung befreit.

166.6. Das Abrichten von Tieren ist auf öffentlicher Straße verboten. Auf dem Gebiet der Gemeinde sind das Führen, das Halten, das Abrichten und die Zucht von Hunden gleich welcher Rasse untersagt, die zum Beißen oder Kämpfen missbraucht werden.

Artikel 167

167.1. Personen, die Hunde unter ihrer Aufsicht haben, ist es verboten, diese auf öffentlichem Eigentum an einem anderen Ort als in Gullys und/oder ihnen vorbehaltenen sanitären Bereichen ihre Notdurft verrichten zu lassen.

167.2. Wird diese Verbotsbestimmung nicht eingehalten, muss der Eigentümer des Tieres oder derjenige, der es unter seiner Aufsicht hat, die Ausscheidungen aufheben und sie in einen Gully oder in einer Plastiktüte verpackt in einen öffentlichen Müllbehälter einwerfen.

167.3. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind während ihres Einsatzes Hunde die für die Begleitung beziehungsweise Führung von sehschwachen und behinderten Personen nachweislich ausgebildet sind.

167.4. Wenn der Zuwiderhandelnde nicht identifiziert werden kann, muss die Person, der die Säuberung dieses Ortes obliegt, die Ausscheidungen beseitigen.

167.5. Des Weiteren muss jede Person in Begleitung eines Hundes Plastiktüten zum Aufheben der Ausscheidungen des Hundes mit sich führen; sie muss auf Aufforderung eines befugten Bediensteten diese vorzeigen können.

Artikel 168

Jeder auf dem Gebiet der Stadt Eupen wohnhafte Eigentümer eines Hundes ist verpflichtet, gemäß der Hundesteuerverordnung vom 19.12.2007, seinen Hund bei der Gemeindebehörde innerhalb der in der Steuerverordnung festgesetzten Frist anzumelden und die Rasse des Hundes zu deklarieren. Der Hundehalter erhält von der zuständigen Behörde eine entsprechende Steuermarke, welche ordnungsgemäß am Halsband des Hundes zu befestigen ist. Die missbräuchliche Nutzung der Steuermarke oder das Fehlen derselbigen am Halsband des Hundes kann zur Anwendung einer Verwaltungsstrafe führen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, Raeren und Lontzen.

Potentiell gefährliche Hunde und gefährliche Hunde

Artikel 169

169.1. Als potentiell gefährliche Hunde werden im Sinne vorliegender Bestimmungen Hunde der Rassen bezeichnet bei denen aufgrund ihrer physischen und psychischen Konstitution eine erhöhte Aggressionsbereitschaft sowie besondere Körper- und Beißkraft vermutet werden.

169.2. Potentiell gefährliche Hunde sind unter anderem Hunde der Rassen Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastiff, Tosa Inu, Akita Inu, Bullterrier, Pitbull Terrier, Dogo Argentino (argentinische Dogge), Rottweiler, Dogue de Bordeaux und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassen deutlich hervortritt. Im Zweifelsfall hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung mit einer der vorangehend erwähnten Rassen nicht vorliegt. Anpassungen und Ergänzungen zur Liste der potentiell gefährlichen Hunde werden durch das Gemeindegremium verabschiedet.

169.3. Wer einen der vorbenannten Hunde hält oder erwerben möchte bedarf einer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters der für den Eigentümer des Hundes zuständigen Gemeinde. Diese Genehmigung gilt auf dem gesamten Gebiet der Polizeizone Weser-Göhl. Eine zusätzliche Genehmigung zum Züchten dieser Hunde muss beim selbigen beantragt werden. Diese Genehmigung gilt ausschließlich auf dem Gemeindegebiet für die die Genehmigung erteilt wurde. Die Genehmigung ist strikt persönlich und kann befristet, widerrufen und mit Auflagen verbunden werden. Beim Führen des Hundes auf der öffentlichen Straße hat der Eigentümer oder Halter des Hundes die erforderliche Genehmigung bei sich zu tragen. Die Erlaubnis wird nur erteilt wenn die antragstellende Person:

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
- den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherungen nachweist;
- nachweist, dass der Hund gemäß den Vorschriften des Königlichen Erlasses vom 17.11.1994, ersetzt durch Königlichem Erlass vom 01.06.2004 bezüglich der Einregistrierung der Hunde ordnungsgemäß mit einem Chip versehen wurde oder tätowiert wurde.

169.4. Zusätzlich zur Verpflichtung welche aus Artikel 166.3. der vorliegenden Verordnung resultiert, muss der Hund auf dem gesamten Gemeindegebiet, das heißt an jedem öffentlichen Ort, an jedem privaten Ort, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, einen Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen. Diese muss dem Hund ermöglichen die Schnauze so weit zu öffnen, dass ungestörtes Hecheln und Trinken des Hundes möglich ist.

169.5. Potentiell gefährliche Hunde können nach Bestehen eines Wesenstests, welcher ausschließlich durch einen durch die Königliche Gesellschaft Sankt Hubertus G.O.E. Brüssel anerkannten Hundeverein durchgeführt werden kann, von der Maulkorbpflicht entbunden werden. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle die durch einen von der Maulkorbpflicht entbundenen Hund verursacht wurden. Eine Kopie der Urkunde des bestandenen Wesenstests ist bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Der Hundehalter erhält vom Organisator des Tests eine entsprechende Hundemarke, welche ordnungsgemäß am Halsband des Hundes zu befestigen ist. Die missbräuchliche Nutzung dieser Marke oder das Fehlen der Marke am Halsband des Hundes kann zur Anwendung einer Verwaltungsstrafe führen.

169.6. Minderjährigen ist das Führen potentiell gefährlicher Hunde auf dem gesamten Gemeindegebiet nicht gestattet.

Artikel 170

170.1. Als gefährliche Hunde im Sinn der vorliegenden Bestimmungen werden Hunde gleich welcher Rasse bezeichnet die erwiesenermaßen gefährlich sind, dass heißt Hunde, die auf der Grundlage eines polizeilichen Berichts durch den Bürgermeister für gefährlich erklärt worden sind da sie aktenkundig Menschen angesprungen, gebissen oder verletzt haben oder Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

170.2. Wer einen der vorbenannten Hunde hält oder erwerben möchte bedarf einer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters der für den Eigentümer des Hundes zuständigen Gemeinde. Diese Genehmigung gilt auf dem gesamten Gebiet der Polizeizone Weser-Göhl. Eine zusätzliche Genehmigung zum Züchten dieser Hunde muss beim selbigen beantragt werden. Diese Genehmigung gilt ausschließlich auf dem Gemeindegebiet für die die Genehmigung erteilt wurde. Die Genehmigung ist strikt persönlich und kann befristet, widerrufen und mit Auflagen verbunden werden. Beim Führen des Hundes auf der öffentlichen Straße hat der Eigentümer die erforderliche Erlaubnis bei sich zu tragen. Unbeschadet der unter Artikel 169.3. der vorliegenden Verordnung notwendigen Genehmigung für das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes, muss der Eigentümer oder Halter eines solchen Hundes, welcher sich im Anschluss an diese Genehmigung als gefährlich erweist, eine erneute Genehmigung gemäß vorliegendem Absatz beantragen. Die Erlaubnis für einen unter Artikel 170.1. erwähnten Hund wird nur erteilt, wenn die antragstellende Person:

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
2. den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherungen nachweist;
3. nachweist, dass der Hund gemäß den Vorschriften des Königlichen Erlasses vom 17.11.1994, ersetzt durch Königlichem Erlass vom 01.06.2004 bezüglich der Einregistrierung der Hunde ordnungsgemäß mit einem Chip versehen wurde oder tätowiert wurde.
4. gut beleumundet ist;
5. ihren Hund umgehend einen unter Artikel 169.5. anerkannten Wesenstest unterziehen lässt, welcher durch den Hund bestanden werden muss. Der Test kann insgesamt zweimal absolviert werden. Eine Kopie der Urkunde des bestandenen Wesenstests ist bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Nach Fehlschlagen des Tests ist der Halter verpflichtet das Resultat des Tests bei der Gemeindeverwaltung zu melden und den Hund zum nächstmöglichen Wesenstest anzumelden. Bei erneutem Fehlschlagen des Wesenstests ist der Hundehalter verpflichtet seinen Hund artgerecht auf Privatgrund zu halten. Bei Missachtung dieser Verpflichtungen obliegt es dem Bürgermeister entsprechende Maßnahmen zu treffen.

170.3. Zusätzlich zur Verpflichtung welche aus Artikel 166.3. der vorliegenden Verordnung resultiert, muss der Hund gemäß Artikel 169.4. der vorliegenden Verordnung einen Maulkorb tragen.

170.4. Minderjährigen ist das Führen potentiell gefährlicher Hunde auf dem gesamten Gemeindegebiet nicht gestattet.

KAPITEL III - VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 171

171.1. Jedes frei herumlaufende oder streunende Tier, mit Ausnahme von Katzen, wird eingefangen und in einem Tierheim untergebracht. Alle diesbezüglich anfallenden Kosten (Unterbringungs-, fang- und Verwaltungskosten) gehen zu Lasten des Besitzers. Der Besitzer kann sein Tier nach Begleichung der angefallenen Kosten im Tierheim abholen.

171.2. Die Ordnungshüter ergreifen alle möglichen Sicherheitsmaßnahmen gegenüber ausgesetzten und/oder gefährlichen Hunden, unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 14. August 1986 betreffend den Schutz der Tiere.

171.3. Gilt das Tier als angriffslustig und kann es nicht gefahrlos eingefangen werden, kann es von den Polizeidiensten unbeschadet des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere getötet werden.

171.4. Es ist verboten, auf öffentlicher Straße und in kleinen Grünanlagen, öffentlichen Parks und Gärten Körner, Brot oder andere Erzeugnisse, die zur Fütterung wild lebender Vögel bestimmt sind oder ihnen als Nahrung dienen können, liegen zu lassen.

171.5. In öffentlichen Parks oder Grünanlagen findet oben genannte Bestimmung auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen keine Anwendung.

TITEL 9 - EINFRIEDUNG DER IMMOBILIEN

Artikel 172

172.1. Jeder Eigentümer eines bebauten oder unbebauten unbeweglichen Gutes muss die Anordnung des Bürgermeisters befolgen, dieses unbewegliche Gut einzufrieden oder zumindest seine Grenzen anzuzeigen, um die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe zu wahren.

172.2. Die Einfriedung ist Pflicht, wenn Sturz- oder Verletzungsgefahr besteht oder wenn das Nichtvorhandensein einer Einfriedung zu einer Verwechslung mit dem öffentlichen Eigentum führen und die Benutzer irreführen kann.

172.3. In geschlossenen Ortschaften darf die Einfriedung weder aus gefährlichen Unebenheiten noch aus Stacheldraht oder Stumpfteilen bestehen, es sei denn, sie ist als Auslaufgrenze für das Vieh gedacht.

Artikel 173

Wenn ein bebautes unbewegliches Gut leer steht und seine möglichen Zugänge so beschädigt sind, dass jemand dort eindringen kann, kann der Bürgermeister dem Eigentümer anordnen, diese Zugänge mit soliden Vorrichtungen so zu verschließen, dass zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Sauberkeit vermieden wird, dass jemand dort eindringt.

TITEL 10 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I - MASSNAHMEN VON AMTS WEGEN

Artikel 174

174.1. Wird gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder gegen die in Ausführung dieser Verordnung gefassten Beschlüsse verstoßen, führt die zuständige Gemeindebehörde auf Kosten des Zuwiderhandelnden von Amts wegen die Maßnahmen durch, die der Zuwiderhandelnde, nachdem er aufgefordert wurde oder wenn die geringste Verzögerung Gefahr bedeuten könnte, selbst noch nicht ausgeführt hat.

174.2. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, für die Rückforderung eventueller Ausgaben vor Gericht zu klagen.

Artikel 175

Das Polizeigericht spricht neben der Ordnungsstrafe gegebenenfalls die Verpflichtung zur Wiedergutmachung der Übertretung innerhalb einer im Urteil festgelegten Frist aus und entscheidet, dass bei Nichtwiedergutmachung die Gemeindeverwaltung für die Wiedergutmachung auf Kosten des Zuwiderhandelnden sorgt, der aufgrund desselben Urteils auf Vorlage einer einfachen Aufstellung durch das Gemeindegremium der zuständigen Gemeinde zur Erstattung der Ausgaben gezwungen werden kann.

KAPITEL II - WIEDERHOLUNGSTAT

Artikel 176

176.1. Die Verwaltungsgeldstrafen, die durch die vorliegende Polizeiverordnung vorgesehen sind, können im Fall einer Wiederholungstat innerhalb der letzten 12 Monate ab dem Datum des vollstreckbaren Beschlusses durch den Vollstreckungsbeamten verdoppelt werden, ohne jedoch das gesetzliche vorgeschriebene Maximum von 350 € zu überschreiten.

176.2. Minderjährigen, die zum Zeitpunkt der Tat das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, selbst wenn sie zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits volljährig sind, kann eine Verwaltungsgeldstrafe auferlegt werden. In diesem Fall, und selbst im Fall einer Wiederholungstat, ist der Höchstbetrag jedoch auf 175 € festgelegt.

KAPITEL III – MEDIATIONSVERFAHREN

Artikel 177

Die Gemeinde ist verpflichtet dem Minderjährigen, der zum Zeitpunkt der Tat das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Mediationsverfahren anzubieten. Dieses Verfahren bezweckt ausschließlich, es dem Zuwiderhandelnden zu ermöglichen, den Schaden, den er verursacht hat, zu entschädigen oder zu ersetzen.

KAPITEL IV – MITTEILUNG FALSCHER ANGABEN

Artikel 178

Personen die der zuständigen Behörde Angaben missbräuchlicher Natur machen, sei es aufgrund einer Verwaltungsstraftat die sich in der Realität nicht ereignet hat oder aufgrund falscher Angaben in diesem Bezug, können mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden.

Im Falle einer Mitteilung falscher Angaben entspricht die Höhe der Verwaltungsstrafe der Strafe, auf welcher der Missbrauch fußt. Sollte zum Beispiel die Person den Behörden falsche Angaben bezüglich illegalen Gebrauchs von Feuerwerkskörper machen, so ist sie mit der Strafe zu belegen, welche für den illegalen Gebrauch von Feuerwerkskörper durch die vorliegenden Bestimmungen vorgesehen wird.

TITEL 11 - STRAFBESTIMMUNGEN

KAPITEL I – VERSTÖßE GEGEN DIE EINHEITLICHE POLIZEIVERORDNUNG

Artikel 179

179.1. Verstöße gegen die vorliegende Polizeiverordnung können mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 50 und 350 € geahndet werden.

179.2. Die Verwaltungsstrafen sind anwendbar, ungeachtet der eventuellen Anwendung der Verordnungen bezüglich Gemeindesteuern und Gebühren.

Artikel 180

Aufgrund des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24. Juni 2013 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen sind Verwaltungsstrafen innerhalb von einem Monat, ab dem darauf folgendem Tag, an dem der Beschluss als vollstreckbar zu erachten ist, auf das Konto der Gemeindeverwaltung zu überweisen oder bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Ist die Strafe nach Ablauf der oben genannten Frist nicht beglichen, ergeht eine erste Inverzugsetzung mit der Aufforderung, den Betrag innerhalb von 7 Kalendertagen zu überweisen. Hierfür wird eine Mahngebühr von 15 € erhoben.

Sind die Verwaltungsstrafe sowie die Mahngebühr nach Ablauf der 7 Kalendertage ab Versanddatum der ersten Mahnung nicht beglichen, werden die Verwaltungsstrafe sowie die Mahngebühr durch einen von der Gemeindeverwaltung beauftragten Gerichtsvollzieher eingetrieben.

KAPITEL II – VERSTÖßE GEGEN AUFGEHOBENE BESTIMMUNGEN AUS TITEL X DES STRAFGESETZBUCHES

Artikel 181

[... - GR 19.11.2015]

KAPITEL III – GEMISCHTE STRAFTATEN

Artikel 182

182.1. Werden gemischte Straftaten ersten Grades genannt, Verstöße gegen die in den Artikeln 398 (vorsätzliche Körperverletzung), 448 (Beleidigung), 521 Absatz 3 teilweise oder vollständige Zerstörung motorisierter Fahrzeuge) des Strafgesetzbuches festgelegten Bestimmungen.

182.2. Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen werden gemäß Vereinbarungsprotokoll zwischen der Gemeinde Raeren und der Staatsanwaltschaft durch den Prokurator des Königs verfolgt.

[GR 19.11.2015]

Artikel 183

183.1. Werden gemischte Straftaten zweiten Grades genannt, Verstöße gegen folgende Artikel des Strafgesetzbuchs:

- 461, 463 (einfacher Diebstahl);
- 526 (Beschädigung von Grab- oder Denkmälern);
- 534bis (Graffiti);
- 534ter (vorsätzliche Beschädigung von fremden Grundeigentum);
- 537 (böswillige Zerstörung von Bäumen);
- 545 (Beschädigung von Einfriedungen);
- 559, 1° (vorsätzliche Beschädigung fremden Mobiliareigentums);
- 561, 1° (nächtliche Ruhestörung);
- 563, 2° (vorsätzliche Beschädigung städtischer oder ländlicher Einfriedungen) und 3° (Tätlichkeiten und tätliche Beleidigung);
- 563bis (Vermummungsverbot in der Öffentlichkeit).

183.2. Verstöße gegen die in Artikeln 537 (böswillige Zerstörung von Bäumen) und 561, 1° (nächtliche Ruhestörung) des Strafgesetzbuches festgelegten Bestimmungen werden gemäß Vereinbarungsprotokoll zwischen der Gemeinde Raeren und der Staatsanwaltschaft durch die Gemeinden administrativ verfolgt und können mit einer Verwaltungsgeldstrafe von 50 bis 350 EUR geahndet werden.

183.3. Verstöße gegen die in Artikeln 461, 463, 526, 534bis, 534ter, 545, 559, 1°, 563, 2° und 3° und 563bis des Strafgesetzbuches festgelegten Bestimmungen werden gemäß Vereinbarungsprotokoll zwischen der Gemeinde Raeren und der Staatsanwaltschaft durch den Prokurator des Königs verfolgt.

[GR 19.11.2015]

TITEL 12 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I - ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Artikel 184

In Anwendung des Artikels 51 des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 8. Dezember 2005 und bis zur nächsten vollständigen Erneuerung der Gemeinderäte am 8. Oktober 2006 gibt es Anlass, anstelle von „das Gemeindegremium“, „das Bürgermeister -und Schöffenkollegium“ oder „das Schöffenkollegium“ zu lesen.

KAPITEL II – AUFHEBENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 185

185.1. Die früheren Verordnungen des Gemeinderates, die die in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, werden ab dem In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

185.2. Wenn eine Bestimmung vorliegender Verordnung jedoch Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist, wird das In-Kraft-Treten der angefochtenen Bestimmung aufgeschoben, bis der Staatsrat über diesen Punkt befunden hat.

185.3. In Abweichung von den in Artikel 185.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 185.2. erwähnten Fall in Kraft, bis der Staatsrat über eine oder mehrere eventuell angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung befindet, sofern der Staatsrat die Gültigkeit der eventuell angefochtenen Bestimmung(en) vorliegender Verordnung bestätigt.

185.4. In Abweichung von den in Artikel 185.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 185.2. erwähnten Fall ohne zeitliche Begrenzung in Kraft, wenn der Staatsrat eine oder mehrere angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung für nichtig erklärt.

KAPITEL III - INKRAFTTRETEN

Artikel 186

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 185 tritt vorliegende Verordnung am 1. Januar 2015 in Kraft.

TEIL II: PARK- UND HALTEVERGEHEN

Artikel P1

Verstöße ersten Grades, die mit einer administrativen Geldbuße oder einer sofortigen Zahlung von [58 EUR] GR 25.10.18 geahndet werden:

P1.1) In verkehrsberuhigten Bereichen ist das Parken verboten, außer:

- an Stellen, die durch Straßenmarkierungen oder einen andersfarbigen Straßenbelag abgegrenzt und mit dem Buchstaben "P" gekennzeichnet sind;
- an Stellen, wo ein Verkehrsschild es erlaubt.

P1.2) Auf öffentlichen Straßen, die mit Fahrbahnanhebungen ausgestattet sind, die durch die Verkehrsschilder A14 und F87 oder an Kreuzungen nur durch das Verkehrsschild A14 angekündigt werden oder in einer durch die Verkehrsschilder F4a und F4b abgegrenzten Zone liegen, ist es vorbehaltlich einer anders lautenden örtlichen Regelung untersagt, auf den Fahrbahnanhebungen zu halten oder zu parken.

P1.3) In Fußgängerbereichen ist das Parken verboten.

P1.4) Haltende oder parkende Fahrzeuge müssen rechts im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung abgestellt sein. In Einbahnstraßen können sie jedoch auf der einen oder auf der anderen Seite abgestellt sein.

P1.5) Haltende oder parkende Fahrzeuge müssen wie folgt abgestellt sein:

- außerhalb der Fahrbahn auf dem ebenerdigen Seitenstreifen oder, außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Seitenstreifen jeglicher Art;
- falls es sich um einen Seitenstreifen handelt, den Fußgänger benutzen müssen, muss an der Außenseite der öffentlichen Straße ein begehbarer Durchgang von mindestens 1,50 Meter Breite für sie zur Verfügung stehen;
- ist der Seitenstreifen nicht breit genug, muss das Fahrzeug teils auf dem Seitenstreifen und teils auf der Fahrbahn abgestellt werden;
- in Ermangelung eines befahrbaren Seitenstreifens muss das Fahrzeug auf der Fahrbahn abgestellt werden.

P1.6) Ganz oder teilweise auf der Fahrbahn abgestellte Fahrzeuge müssen:

1. in größtmöglicher Entfernung von der Fahrbahnachse,
2. parallel zum Fahrbahnrand, außer bei besonderer Gestaltung der Ortslage,

3. in einer einzigen Fahrzeugreihe abgestellt sein.

Motorräder ohne Beiwagen oder Anhänger dürfen jedoch im rechten Winkel zum Fahrbahnrand abgestellt werden, sofern sie dabei die angezeigte Abstellmarkierung nicht überschreiten.

P1.7) Fahrräder und zweirädrige Kleinkrafträder müssen außerhalb der Fahrbahn und der in Artikel 75.2 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 „zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße“ erwähnten Parkzonen abgestellt werden, sodass sie die anderen Verkehrsteilnehmer weder behindern noch gefährden, außer an den gemäß Artikel 70.2.1, Nr. 3, Buchstabe f) des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 „zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße“ gekennzeichneten Stellen.

P1.8) Motorräder dürfen außerhalb der Fahrbahn und der in Artikel 75.2 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 „zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße“ erwähnten Parkzonen abgestellt werden, sodass sie die anderen Verkehrsteilnehmer weder behindern noch gefährden.

P1.9) Es ist untersagt, mit einem Fahrzeug zu halten oder es zu parken, wo es offensichtlich eine Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer bilden oder sie unnötigerweise behindern könnte, insbesondere:

- in einer Entfernung von mehr als 3 Metern oder weniger als 5 Metern von der Stelle, wo Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern verpflichtet sind, den Radweg zu verlassen, um auf die Fahrbahn überzuwechseln, oder die Fahrbahn zu verlassen, um auf den Radweg überzuwechseln;
- auf Fußgängerüberwegen, auf Überwegen für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern und auf der Fahrbahn in einer Entfernung von mehr als 3 Metern oder weniger als 5 Metern vor diesen Überwegen;
- in der Nähe von Kreuzungen, in einer Entfernung von weniger als 5 Metern von der Verlängerung des nächstliegenden Randes der Querfahrbahn, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen;
- in einer Entfernung von weniger als 20 Metern vor den an Kreuzungen aufgestellten Verkehrslichtzeichen, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen;
- in einer Entfernung von weniger als 20 Metern vor den außerhalb von Kreuzungen aufgestellten Verkehrslichtzeichen, außer für Fahrzeuge, deren Höhe, Ladung einbegriffen, 1,65 Meter nicht übersteigt, wenn der untere Rand der betreffenden Verkehrslichtzeichen sich mindestens zwei Meter über der Fahrbahn befindet;
- in einer Entfernung von weniger als 20 Metern vor den Verkehrsschildern, außer für Fahrzeuge, deren Höhe, Ladung einbegriffen, 1,65 Meter nicht übersteigt, wenn der untere Rand der betreffenden Verkehrsschilder sich mindestens zwei Meter über der Fahrbahn befindet.

P1.10) Das Parken eines Fahrzeugs ist untersagt:

- in einer Entfernung von weniger als 1 Meter sowohl vor wie auch hinter einem anderen haltenden oder parkenden Fahrzeug und überall, wo das Fahrzeug den Zugang zu einem anderen Fahrzeug oder dessen Hinausfahren verhindern würde;
- in einer Entfernung von weniger als 15 Metern beiderseits eines Schildes, das eine Bus-, Trolleybus- oder Straßenbahnhaltestelle anzeigt;
- vor Einfahrten von Privatgrundstücken, außer für Fahrzeuge, deren amtliches Kennzeichen lesbar an diesen Einfahrten angebracht ist;
- überall, wo das Fahrzeug den Zugang zu Parkplätzen, die außerhalb der Fahrbahn liegen, verhindern würde;
- außerhalb geschlossener Ortschaften, auf der Fahrbahn einer mit dem Verkehrsschild B9 gekennzeichneten öffentlichen Straße;
- auf der Fahrbahn, wenn diese in Fahrspuren unterteilt ist, außer an den mit dem Verkehrsschild E9a oder E9b gekennzeichneten Stellen;
- auf der Fahrbahn, längs der in Artikel 75.1, Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 „zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße“ vorgesehenen unterbrochenen gelben Linie;
- auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wo ein anderes Fahrzeug auf der entgegengesetzten Seite bereits hält oder parkt und das Kreuzen von zwei anderen Fahrzeugen dadurch erschwert würde;

- auf der mittleren Fahrbahn einer öffentlichen Straße mit drei Fahrbahnen;
- außerhalb geschlossener Ortschaften, auf der linken Seite der Fahrbahn einer öffentlichen Straße, die zwei Fahrbahnen umfasst, oder auf dem Trennstreifen, der diese Fahrbahnen trennt.

P1.11) Es ist untersagt, die Parkscheibe auf falsche Zeitangaben einzustellen. Die Angaben auf der Parkscheibe dürfen nicht geändert werden, bevor das Fahrzeug den Parkplatz verlassen hat.

P1.12) Es ist untersagt, Motorfahrzeuge, die außer Betrieb sind, oder Anhänger mehr als vierundzwanzig Stunden ununterbrochen auf öffentlicher Straße zu parken.

In geschlossenen Ortschaften ist es untersagt, Kraftfahrzeuge, Züge miteinander verbundener Fahrzeuge und Anhänger mehr als acht Stunden ununterbrochen auf öffentlicher Straße zu parken, wenn ihr höchstes zulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt, außer an den mit den Verkehrsschildern E9a, E9c oder E9d gekennzeichneten Stellen.

Es ist untersagt, Reklamewagen mehr als drei Stunden ununterbrochen auf öffentlicher Straße zu parken.

P1.13) Die Nichtanbringung der in Artikel 27.4.3 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 „zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße“ erwähnten Sonderkarte oder des durch Artikel 27.4.1 desselben Erlasses hiermit gleichgestellten Dokuments an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, ansonsten, im Vorderteil des auf einem für Personen mit Behinderung vorbehaltenen Parkplatz abgestellten Fahrzeugs.

P1.14) Nichtbeachtung der Verkehrsschilder E1, E3, E5, E7 und vom Typ E9 in Bezug auf das Halten und Parken.

P1.15) Nichtbeachtung des Verkehrsschildes E11.

P1.16) Es ist untersagt, auf den Markierungen von Leitinseln und Sperrflächen zu halten oder zu parken.

P1.17) Es ist untersagt, auf den in Artikel 77. 5 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 „zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße“ definierten, die Stellplätze abgrenzenden weißen Markierungen, in denen die Fahrzeuge stehen müssen, zu halten oder zu parken.

P1.18) Es ist untersagt, auf den schachbrettartigen Markierungen, bestehend aus weißen Vierecken, zu halten oder zu parken.

P1.19) Nichtbeachtung des Verkehrszeichens C3 in den Fällen, in denen die Verstöße mittels automatisch betriebener Geräte festgestellt werden.

P1.20) Nichtbeachtung des Verkehrszeichens F 103 in den Fällen, in denen die Verstöße mittels automatisch betriebener Geräte festgestellt werden.

Artikel P2

Verstöße zweiten Grades, die mit einer administrativen Geldbuße oder einer sofortigen Zahlung von [116 EUR] GR 25.10.18 geahndet werden:

P2.1) Es ist untersagt, mit einem Fahrzeug auf Kraftfahrstraßen zu halten oder zu parken, außer auf den durch das Verkehrsschild E9a gekennzeichneten Parkflächen.

P2.2) Es ist untersagt, mit einem Fahrzeug zu halten oder es zu parken, wo es offensichtlich eine Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer bilden oder sie unnötigerweise behindern könnte, insbesondere:

- auf Bürgersteigen und, in geschlossenen Ortschaften, auf erhöhten Seitenstreifen, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen;
- auf Radwegen und in einer Entfernung von weniger als 3 Metern von der Stelle, wo Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern verpflichtet sind, den Radweg zu verlassen, um auf die Fahrbahn überzuwechseln, oder die Fahrbahn zu verlassen, um auf den Radweg überzuwechseln;
- auf Fußgängerüberwegen, auf Überwegen für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern und auf der Fahrbahn in einer Entfernung von weniger als 3 Metern vor diesen Überwegen;
- auf der Fahrbahn in Unterführungen, in Tunnels und, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen, unter Brücken;
- auf der Fahrbahn in der Nähe der Scheitelpunkte von Kuppen und in Kurven bei unzureichender Sicht.

P2.3) Das Parken eines Fahrzeugs ist untersagt:

- überall, wo Fußgänger, Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern zur Umgehung eines Hindernisses die Fahrbahn benutzen müssen;
- überall, wo das Fahrzeug die Durchfahrt von Schienenfahrzeugen behindern würde;
- wenn dadurch die Breite der freien Durchfahrt auf der Fahrbahn auf weniger als 3 Meter reduziert würde.

P2.4) Es ist untersagt, ein Fahrzeug auf Parkplätzen zu parken, die gemäß Artikel 70.2.1, Nr. 3, Buchstabe c) des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 „zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße“ gekennzeichnet sind, außer für Fahrzeuge, die von Personen mit Behinderung benutzt werden, die Inhaber einer in Artikel 27.4.1 oder 27.4.3 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 „zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße“ erwähnten Sonderkarte sind.

Artikel P3

[...] GR 25.10.18

Artikel P4

Verstöße gegen die vorliegende Polizeiverordnung werden mit einer Verwaltungsstrafe wie folgt geahndet:

Artikel	Kurze Bezeichnung	Verwaltungsstrafe
Artikel P1	Verstöße ersten Grades	58 EUR
Artikel P2	Verstöße zweiten Grades	116 EUR

GR 25.10.18

Artikel P5 - Übergangsbestimmungen

P5.1) Die früheren Verordnungen des Gemeinderates, die die in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, werden ab dem In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

P5.2) Wenn eine Bestimmung vorliegender Verordnung jedoch Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist, wird das In-Kraft-Treten der angefochtenen Bestimmung aufgeschoben, bis der Staatsrat über diesen Punkt befunden hat.

P5.3) In Abweichung von den in Artikel P5.1 erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel P5.2 erwähnten Fall in Kraft, bis der Staatsrat über eine oder mehrere eventuell angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung befindet, sofern der Staatsrat die Gültigkeit der eventuell angefochtenen Bestimmung(en) vorliegender Verordnung bestätigt.

P5.4) In Abweichung von den in Artikel P5.1 erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel P5.2 erwähnten Fall ohne zeitliche Begrenzung in Kraft, wenn der Staatsrat eine oder mehrere angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung für nichtig erklärt.

Artikel P6 – Inkrafttreten

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel P5 tritt vorliegende Verordnung am 01. November 2015 in Kraft.

[GR 19.11.2015]

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I: ÖFFENTLICHE ORDNUNG – ÖFFENTLICHE SAUBERKEIT – ÖFFENTLICHE RUHE	Art. 1 bis 186
Titel 1 – Begriffsbestimmungen	Art. 1 bis 2
Titel 2 - Sicherer und ungehinderter Verkehr auf öffentlicher Straße	Art. 3 bis 55
Kapitel I - Veranstaltungen und Menschenansammlungen auf öffentlicher Straße	Art. 3 bis 4
Kapitel II - Privative Benutzung der öffentlichen Straße	Art. 5 bis 8
Kapitel III - Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße	Art. 9 bis 21
Kapitel IV - Ausführung von Arbeiten abseits der öffentlichen Straße	Art. 22 bis 32
Kapitel V - Auslichten von Anpflanzungen auf Eigentum längs des Straßen- und Wegenetzes	Art. 33
- Gemeinsame Bestimmungen der Kapitel II, III, IV, und V	Art. 34 bis 37
Kapitel VI - Gegenstände, die über der öffentlichen Straße angebracht werden, und Graffiti	Art. 38 bis 42
Kapitel VII - Sammlungen auf öffentlicher Straße	Art. 43
Kapitel VIII - Sicherheit auf öffentlicher Straße bei Schneefall oder Glatteisbildung	Art. 44 bis 49
Kapitel IX - Anbringen verschiedener Vorrichtungen an Gebäudefassaden durch die Behörde	Art. 50 bis 51
Kapitel X - Baufällige Gebäude	Art. 52 bis 55
Kapitel XI – Zugang zu den Gemeindeschulhöfen außerhalb der Schulzeiten	Art. 56
Titel 3 – Öffentliche Sauberkeit	Art. 57 bis 74
Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen	Art. 57 bis 58
Kapitel II - Beseitigung von Hausmüll	Art. 59
Kapitel III - Ableitung des Regenwassers und der Abwässer	Art. 60
Kapitel IV - Öffnung, Säuberung und Reparatur der Abwasserkanäle und Durchlässe	Art. 61 bis 62
Kapitel V - Säuberung der öffentlichen Strasse	Art. 63 bis 68
Kapitel VI – Unterhalt der bebauten oder unbebauten Parzellen	Art. 69 bis 70
Kapitel VII - Zusatzbestimmungen in Bezug auf die öffentliche Sauberkeit	Art. 71 bis 74
Titel 4 - Öffentliche Gesundheit	Art. 75 bis 97
Kapitel I - Gesundheitsgefährdende Gebäude	Art. 75 bis 84
Kapitel II - Deponieren, Ausbringen und Befördern lästiger oder schädlicher Stoffe	Art. 85
Kapitel III - Benutzung von Verbrennungsheizungen	Art. 86 bis 88

Kapitel IV - Güllegruben und Misthaufen	Art. 89 bis 92
Kapitel V - Parken von Fahrzeugen, die Nichtsesshaften gehören	Art. 93 bis 94
Kapitel VI - Zusatzbestimmungen	Art. 95 bis 97
Titel 5 - Öffentliche Sicherheit	Art. 98 bis 139
Kapitel I - Allgemeines	Art. 98
Kapitel II - Sicherheit und Brandverhütung in Gebäuden, die von der Öffentlichkeit besucht werden, und in Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind	Art. 99 bis 131
Kapitel III - Einsätze der Rettungs- und Sicherheitsdienste	Art. 132 bis 135
Kapitel IV - Andere Brandverhütungsmaßnahmen	Art. 136 bis 138
Kapitel V - Andere Bestimmungen	Art. 139
Titel 6 - Öffentliche Versammlungen	Art. 140 bis 158
Kapitel I - Öffentliche Versammlungen in geschlossenen und überdachten Räumlichkeiten	Art. 140 bis 141
- Öffentliche Veranstaltungen im Allgemeinen in geschlossenen und überdachten Räumlichkeiten	Art. 140
- Öffentliche Bälle in geschlossenen und überdachten Räumlichkeiten	Art. 141
Kapitel II - Öffentliche Versammlungen im Freien (Öffentliche Veranstaltungen und Bälle im Freien)	Art. 142 bis 143
Kapitel III - Bestimmungen, die für alle öffentlichen Versammlungen in überdachten Räumlichkeiten oder im Freien gelten	Art. 144 bis 145
Kapitel IV - Zusatzbestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit bei Bällen, Tanzabenden, Konzerten und anderen Veranstaltungen für junge Leute	Art. 146 bis 148
Kapitel V - Spezifische Bestimmungen für Aufführungen	Art. 149 bis 150
Kapitel VI - Spiel- und Vergnügungseinrichtungen oder -clubs	Art. 151 bis 158
Titel 7 - Lager und Ferienhäuser	Art. 159 bis 164
Kapitel I - Lager	Art. 159 bis 163
Kapitel II - Ferienhäuser	Art. 164
Titel 8 – Tiere	Art. 165 bis 171
Kapitel I - Tiere auf öffentlicher Straße	Art. 165
Kapitel II – Hunde auf öffentlicher Straße	Art. 166 bis 170
Kapitel III – Verschiedene Bestimmungen	Art. 171
Titel 9 - Einfriedung der Immobilien	Art. 172 bis 173

Titel 10 – Allgemeine Bestimmungen	Art. 174 bis 178
Kapitel I - Maßnahmen von Amts wegen	Art. 174 bis 175
Kapitel II – Wiederholungstat	Art. 176
Kapitel III - Mediationsverfahren	Art. 177
Kapitel VI – Mitteilung falscher Angaben	Art. 178
Titel 11 – Strafbestimmungen	Art. 179 bis 183
Kapitel I – Verstöße gegen die einheitliche Polizeiverordnung	Art. 179 bis 180
Kapitel II – Verstöße gegen aufgehobene Bestimmungen aus Titel X des Strafgesetzbuches	Art. 181
Kapitel III – Gemischte Straftaten	Art. 182 bis 183
Titel 12 - Schlussbestimmungen	Art. 184 bis 186
Kapitel I - Übergangsbestimmungen	Art. 184
Kapitel II – Aufhebende Bestimmungen	Art. 185
Kapitel III – Inkrafttreten	Art. 186
TEIL II: PARK- UND HALTEVERGEHEN	Art. P1 bis P6
Verstöße ersten, zweiten, vierten Grades	Art. P1 bis P3
Verwaltungsstrafen	Art. P4
Übergangsbestimmungen	Art. P5
Inkrafttreten	Art. P6